

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Braun, Seehofer, Schulze (Berlin), Dr. Daniels, Magin, Dr. Jobst, Dr. Kunz (Weiden), Biehle, Austermann, Kroll-Schlüter, Dr. Möller, Herkenrath, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Blank, Milz, Müller (Wesseling), Eylmann, Pesch, Dörflinger, Dr. Hoffacker, Rode (Wietzen), Louven, Seesing, Schwarz, Dr. Riedl (München), Dr.-Ing. Kansy, Frau Roitzsch (Quickborn), Ruf, Landré, Weiskirch (Olpe), Hornung, Deres, Dr. Bugl, Weiß, Sauer (Stuttgart), Tillmann, Marschewski, Doss, Sauer (Salzgitter), Maaß, Regenspurger, Rossmanith, Clemens, Scheu, Hinsken, Dr. Olderog, Hanz (Dahlen), Jagoda, Linsmeier, Gerstein, Dr. Götz, Schmitz (Baesweiler), Frau Geiger, Dr. Hackel, Frau Männle, Hedrich, Dr. Hüsch, Echternach, Susset, Link (Diepholz), Pohlmann, Dr. Müller, Lenzer, Pfeffermann, Sauter (Epfendorf), Dr. Unland, Frau Verhülsdonk, Dr. Göhner, Roth (Gießen), Lintner, Dr. Faltlhauser, Dr. Hornhues, Dr. Rose, Höpfinger, Lowack, Keller, Bayha, Dr. Hirsch, Baum, Beckmann, Kleinert (Hannover), Hoffie, Bredehorn, Dr. Feldmann, Gattermann, Dr. Haussmann, Dr. Solms, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 10/680 —

Lage der Städte, Gemeinden und Kreise

Der Bundesminister des Innern – O II 1 – 139 110/10 – hat mit Schreiben vom 25. Mai 1984 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung teilt aus den in der Großen Anfrage genannten Gründen die Auffassung über die fundamentale Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung für unseren demokratischen Staatsaufbau. Sie hat bereits bei ihrem Amtsantritt am 13. Oktober 1982 erklärt: Länder und Gemeinden sollen wieder mehr zu ihrem Recht kommen. Die Aufgaben, die Länder und Gemeinden wirksamer als der Bund erfüllen können, sollten sie selbst wahrnehmen. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere, den Städten, Gemeinden und Kreisen Handlungsspielräume zurückzugeben, die in der Vergangenheit durch ausufernde Rechtsetzung mit perfektionistischen Detailregelungen verlorengegangen sind. Als

erster Schritt auf diesem Wege werden die inzwischen beschlossenen Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung insbesondere im Baurecht zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beitragen.

Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich zu ihrer Mitverantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen. Sie bekräftigt ihre Zusage, bei ihren Konsolidierungsbemühungen die Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) zu berücksichtigen und grundsätzlich keine neuen kostenwirksamen Gesetze mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Kommunen zu beschließen. Die Bundesregierung ist ferner bereit, bei Steuerrechtsänderungen überproportionale Ausfälle der Länder und Gemeinden auszugleichen, sofern die Entwicklung der Finanzausstattung von Bund, Ländern und Gemeinden dies begründet. Sie wiederholt ihre Aussage, daß weitere Eingriffe in die Gewerbesteuer in dieser Legislaturperiode nicht zur Diskussion stehen und ohne ein Konzept für die Neuordnung des Gemeindefinanzsystems, dem die Betroffenen zustimmen können, auch später nicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung weist gleichzeitig darauf hin, daß die Hauptverantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen und deren Ausgestaltung nach dem Grundgesetz bei den Ländern liegt, die letztlich über die Höhe der finanziellen Ausstattung ihrer Gemeinden (GV) entscheiden. Die Zuständigkeit des Bundes für die Kommunalfinanzen beschränkt sich auf globale gesetzgeberische Maßnahmen. Aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen folgt auch, daß der Bund finanzwirtschaftliche Aussagen nur für die Gesamtheit der Gemeinden (GV) machen kann.

Die finanzwirtschaftliche Betrachtung seit 1980 (vgl. Tabelle 1) zeigt, daß die kommunalen Finanzen im letzten Jahr einen hohen Konsolidierungsgrad erreichen konnten: Betrug der Finanzierungssaldo bei den Gemeinden (GV) im Jahr 1981 noch 10,1 Mrd. DM, so sank er 1982 bereits auf 7,5 Mrd. DM und erreichte 1983 nur noch 1,2 Mrd. DM.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat aus dieser Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1983/84 sogar gefolgert, daß bei den Gemeinden kein Konsolidierungsbedarf mehr besteht (Ziffer 242). Auch 1984 wird nach den Beratungsergebnissen im Finanzplanungsrat der Finanzierungssaldo nur bei rd. 1 Mrd. DM liegen. Dieser im Vergleich zu Bund und Ländern positive Konsolidierungsstand ist das Ergebnis restriktiver Ausgabenpolitik bei insgesamt kontinuierlich wachsenden Einnahmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Tabelle 1 verwiesen.

Am deutlichsten ausgeprägt war der Konsolidierungskurs im vergangenen Jahr: 1983 lag das Ausgabenvolumen sogar erstmals unter dem des Vorjahres. Dafür ist in starkem Maße der Rückgang der Sachinvestitionen um 8,9 v.H. verantwortlich. Aber auch der verlangsamte Anstieg bei den Personalausgaben (+ 2,9 v.H.) und die nur maßvolle Zunahme der Ausgaben für Renten und Unterstützungen (+ 5,3 v.H.) haben ebenso zum Konsolidierungs-

erfolg beigetragen wie die annähernde Stagnation beim laufenden Sachaufwand und der Rückgang bei den Zinsausgaben (– 4,7 v.H.). Auf der Einnahmeseite hat sich 1983 mit einem Zuwachs von 3,6 v.H. gleichzeitig die aufwärtsgerichtete Entwicklung des Vorjahres verstärkt. Überproportional gestiegen sind die Steuern als nach wie vor wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden (+ 5,3 v.H.), während die Zuweisungen von Bund und Ländern leicht rückläufig waren (– 2,8 v.H.). Bei den Gebühren und Beiträgen als drittgrößtem Einnahmeposten der kommunalen Haushalte setzte sich auch 1983 die schon in den Vorjahren zu beobachtende Tendenz zur Anpassung an die gestiegenen Kosten fort.

Nach der Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird sich die günstige Finanzentwicklung des Jahres 1983 auch im Jahr 1984 fortsetzen: Auf der Einnahmeseite zeichnet sich eine weitere Verbesserung ab, die insbesondere darauf beruht, daß die Steuereinnahmen – bedingt durch die verstärkte Konjunktur – weiter zunehmen (+ 5,1 v.H.) und die Zuweisungen von Bund und Ländern erstmals seit Jahren wieder steigen werden.

Auf der Ausgabenseite wird sich der Zuwachs bei den Personalausgaben weiter abschwächen (+ 1,9 v.H.) und die Steigerungsrate bei den sozialen Leistungen insgesamt zurückgehen (+ 4,9 v.H.). Die dadurch erreichte Haushaltskonsolidierung ermöglicht es den Kommunen erstmals seit 1980 wieder, die Ausgaben für Investitionen zu steigern (+ 3,5 v.H.).

Dieses bemerkenswerte Ergebnis ist entscheidend auf die von der Bundesregierung eingeleitete Politik zur Gesundung aller öffentlichen Haushalte, insbesondere durch eine nachhaltige Dämpfung der konsumtiven Ausgaben, zurückzuführen. Die Auswirkungen dieser Politik zeigen sich deutlich in der geringen Ausweitung der Personal- und Sozialausgaben bei den Kommunen und dem erheblichen Rückgang ihrer Zinsausgaben. Hinzu kam – bedingt durch den konsequent marktwirtschaftlich orientierten Kurs der Bundesregierung – eine spürbare Belebung der Wirtschaftstätigkeit, die auch bereits zu höheren Steuereinnahmen beigetragen hat.

Die dargestellte positive Entwicklung der kommunalen Haushalte beruht aber auch auf den beachtlichen eigenen Anstrengungen der kommunalen Gebietskörperschaften, wofür ihnen Dank und Anerkennung gebührt.

Die Bundesregierung erkennt allerdings nicht, daß die insgesamt positive Entwicklung der Kommunalhaushalte die unterschiedliche Entwicklung einzelner Gemeinden oder Gemeindegruppen nicht widerspiegelt. Besondere finanzielle Schwierigkeiten haben vor allem die von strukturellen Problemen im Kohle- und Stahlbereich betroffenen Ruhrgebietsstädte und die von der Werftenkrise betroffenen Kommunen in der Küstenregion. Der Bundesregierung ist es jedoch mit den ihr für die kommunale Finanzausstattung zur Verfügung stehenden globalen Instrumenten nicht möglich, die strukturell bedingten Steuerkraftunterschiede innerhalb

der Gemeindeebene auszugleichen. Der Ausgleich solcher Steuerkraftunterschiede kann nur durch die Länder herbeigeführt werden.

Beim Vergleich der kommunalen Finanzausstattung mit der von Bund und Ländern ist festzustellen, daß sowohl der Bund als auch die Länder in den vergangenen Jahren einen erheblich größeren Anteil ihrer Gesamtausgaben durch Kredite finanzieren mußten als die Gemeinden (GV) (vgl. Tabelle 2). Die auch in den vergangenen Jahren vergleichsweise günstigere Finanzlage der kommunalen Ebene hat sich durch den Vorsprung bei der Haushaltskonsolidierung, den die Gemeinden (GV) gegenüber der staatlichen Ebene inzwischen erreichen konnten, insgesamt weiter verbessert: So betrug der Anteil der Ausgaben, der durch Kredite finanziert werden mußte, in 1981 beim Bund 16,1 v. H., bei den Ländern 11,4 v. H. und bei den Gemeinden 4,0 v. H. Er ging dann in 1983 beim Bund auf 12,8 v. H., bei den Ländern auf 9,4 v. H. und bei den Gemeinden sogar auf 1,8 v. H. zurück.

Der hohe Konsolidierungsgrad auf der kommunalen Ebene darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Anregung der privaten Investitionstätigkeit gerichteten Ziele der Finanzpolitik nur in weiteren gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden können. Die Bundesregierung ist sich dabei ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung bewußt. Sowohl ihre Konsolidierungsentscheidungen auf der Ausgabenseite als auch die Ausgleichsregelungen für die Steuerausfälle der Gemeinden infolge der notwendigen Entlastungsmaßnahmen für die Wirtschaft sind sichtbarer Ausdruck der Verantwortungsbereitschaft der Bundesregierung für die Finanzausstattung der Kommunen.

Tabelle 1

Haushaltsdaten der Gebietskörperschaften

Art des Nachweises (Gebietskörperschaft)	1980	1981	Veränd. gegen- über Vorjahr in v.H.	1982	Veränd. gegen- über Vorjahr in v.H.	1983 ³⁾	Veränd. gegen- über Vorjahr in v.H.
	Mrd. DM			Mrd. DM		Mrd. DM	
I. Einnahmen insgesamt							
Bund	188,1	195,0	+ 3,7	207,0	+ 6,1	214,8	+ 3,8
Länder	186,2	190,6	+ 2,4	199,6	+ 4,7	207,0	+ 3,7
Gemeinden	139,8	142,0	+ 1,6	145,2	+ 2,2	150,4	+ 3,6
Steuereinnahmen							
Bund	176,2	180,5	+ 2,4	183,1	+ 1,5	190,3	+ 3,9
Länder ¹⁾	130,8	131,6	+ 0,6	135,9	+ 3,3	142,8	+ 5,1
Gemeinden ²⁾	47,3	46,1	- 2,7	47,0	+ 2,0	49,5	+ 5,3

¹⁾ Länder einschließlich kommunaler Steuern der Stadtstaaten

²⁾ Gemeinden ohne kommunale Steuern der Stadtstaaten

³⁾ Bund und Länder: Vorläufiges Ist, Gemeinden: Ergebnisse der Vierteljahresstatistik, Länder und Gemeinden einschließlich Volumen der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser

Art des Nachweises (Gebietskörperschaft)	1980	1981	Veränd. gegen- über Vorjahr in v.H.	1982	Veränd. gegen- über Vorjahr in v.H.	1983 ³⁾	Veränd. gegen- über Vorjahr in v.H.
	Mrd. DM			Mrd. DM		Mrd. DM	
II. Ausgaben insgesamt							
Bund	215,7	233,0	+ 8,0	244,6	+ 5,0	246,7	+ 0,9
Länder	208,6	216,6	+ 3,8	224,2	+ 3,5	228,0	+ 1,7
Gemeinden	145,5	152,1	+ 4,6	152,7	+ 0,4	151,6	- 0,7
Personalausgaben							
Bund	32,1	34,1	+ 6,0	34,4	+ 0,9	35,1	+ 2,0
Länder	87,4	92,8	+ 6,1	95,9	+ 3,3	98,7	+ 3,0
Gemeinden	42,9	45,6	+ 6,4	47,0	+ 2,9	48,3	+ 2,9
III. Finanzierungssalden							
Bund	- 27,6	- 37,9		- 37,7		- 31,9	
Länder	- 22,4	- 26,0		- 24,5		- 21,0	
Gemeinden	- 5,6	- 10,1		- 7,5		- 1,2	
Nettokreditaufnahme							
Bund	27,1	37,4		37,2		31,5	
Länder	21,2	24,6		24,0		21,5	
Gemeinden	4,4	6,1		6,6		2,7	

³⁾ Bund und Länder: Vorläufiges Ist, Gemeinden: Ergebnisse der Vierteljahresstatistik, Länder und Gemeinden einschließlich Volumen der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser

– geringe Abweichungen durch Runden der Zahlen –

Kreditfinanzierungsquoten *)

Tabelle 2

Jahr	Bund	Länder und Gemeinden (GV) ²⁾	Länder	darunter Gemeinden (GV)
		– v.H. –		
1980	12,6	8,2	10,2	3,0
1981	16,1	9,4	11,4	4,0
1982	15,2	9,2	10,7	4,3
1983 ¹⁾	12,8	7,2	9,4	1,8

*) Nettokreditaufnahme in v.H. der Gesamtausgaben

¹⁾ Bund und Länder: Vorläufiges Ist, Gemeinden: Ergebnisse der Vierteljahresstatistik, Länder und Gemeinden einschließlich Volumen der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser

²⁾ Gesamtausgaben der Länder und Gemeinden um den gemeinsamen Zahlungsverkehr bereinigt

I. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

1. Durch welche Maßnahmen zur Rechtsvereinfachung und zur Entbürokratisierung will die Bundesregierung den Handlungsspielraum und die Gestaltungsmöglichkeiten der Städte, Gemeinden und Kreise stärken?

Die vom Bundeskabinett am 13. Juli 1983 beschlossenen Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung haben in erster Linie zum Ziel, investitions-, beschäfti-

gungs- und ausbildungshemmende Vorschriften abzubauen. Im einzelnen sind vorgesehen:

- eine schwerpunktmäßige Überprüfung des Bundesrechts darauf, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus heutiger Sicht verzichtbar erscheinen und deshalb aufgehoben und welche vereinfacht werden können; vordringlich werden dabei zunächst die Bereiche Baurecht (vgl. hierzu auch die Antworten auf die Fragen 2, 10 und 16), Statistik, Teile des Gewerberechts sowie die Straffung des Sozialrechts in Angriff genommen,
- Maßnahmen zum Abbau der Regelungsdichte im EG-Bereich,
- strenge Prüfung der Notwendigkeit neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie ihres Umfangs,
- Maßnahmen zur gesetzestechnisch, methodisch und organisatorisch besseren Vorbereitung der Gesetzgebung, die verstärkt die Prüfung von Praktikabilität, Verständlichkeit, Wirksamkeit und Kosten/Nutzen nach einheitlichen Maßstäben sicherstellen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kontakte zwischen Bürger und Verwaltung im Bereich der Bundesverwaltung.

Die Maßnahmen werden begleitet von der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, der auch Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände angehören.

Der Abbau und die Vereinfachung der Vorschriften vor allem in den genannten vordringlichen Bereichen wird nach Auffassung der Bundesregierung auch eine Entlastung der Städte, Gemeinden und Kreise und eine Erweiterung ihrer Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten mit sich bringen.

2. Ist die Bundesregierung zu diesem Zweck bereit, vorhandene kommunalwirksame Gesetze und Rechtsverordnungen zu ändern und bestehen hierfür bereits Vorhaben und Zeitvorstellungen?

Die Bundesregierung wird bei der Überprüfung des geltenden Rechts dem Gedanken der Stärkung der Handlungsspielräume der Städte, Gemeinden und Kreise gebührendes Gewicht beimessen. In den für die Kommunen vordringlichen Bereichen Baurecht, Gewerbebereich und Sozialrecht sowie Statistik sind konkrete Bereinigungsschritte eingeleitet.

So werden das Bundesbaugesetz und das Städtebauförderungsgesetz in einem Baugesetzbuch zusammengefaßt werden (vgl. hierzu die Antwort auf die Frage 16).

Noch in diesem Jahr wird ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der insbesondere Regelungen zur Vereinfachung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes vorsieht (vgl. die Antwort auf die Frage 10).

Die kaum noch überschaubare Flut der auf das Bauen einwirkenden Vorschriften des Bundesrechts und die ebenso große Flut der technischen Normen und Ausstattungsstandards im Bauwesen werden auf der Grundlage der vom Bundeskabinett am 22. Februar 1984 beschlossenen Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Städtebau, Bau- und Wohnungswesen überprüft, damit Überreglementierungen beseitigt und für die Zukunft ganz vermieden werden. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung ihre Bemühungen fort, in Zusammenarbeit mit den Ländern die Rechtseinheit des landesrechtlich geregelten Bauordnungsrechts nach Möglichkeit zu erhalten und zu fördern.

Änderungen der Gewerbeordnung sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftlicher Vorschriften befinden sich bereits im Gesetzgebungsverfahren. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Wirtschaft den Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung und Änderung bestimmter wirtschaftlicher Verordnungen vorgelegt, deren Verkündung in Kürze bevorsteht.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird neben der Weiterführung der Arbeiten zur Vereinfachung und Einordnung der Bereiche der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch noch in diesem Jahr u. a. einen Gesetzentwurf, der die Möglichkeit des Abschlusses befristeter Arbeitsverträge erleichtert, sowie erste Ergebnisse der Bemühungen zum Abbau der Belastung von Krankenhäusern durch Rechtsvorschriften vorlegen.

Im Zusammenhang mit den hier dargestellten Maßnahmen der Entbürokratisierung wird auch auf das von der Bundesregierung am 22. Februar 1984 beschlossene Vorhaben der Statistikbereinigung hingewiesen. Der Bundesminister des Innern hat hierzu eine Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vorgelegt, in der eine Vielzahl statistischer Vorschriften mit dem Ziel geändert wurden, Bürger, Wirtschaft sowie staatliche und kommunale Stellen von statistischen Auskunftspflichten zu entlasten. Diese Entlastungen kommen vielen Tausenden Betrieben, auch im kommunalen Bereich, zugute. So wird etwa bei den Statistiken der öffentlichen Abfallbeseitigung sowie der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung in 7 500 Fällen die Häufigkeit bestehender Meldepflichten drastisch herabgesetzt. Ebenso kommt es zu Einschränkungen von Berichtspflichten der Kommunen und ihrer Wirtschaftsbetriebe bei den statistischen Erhebungen aufgrund des Finanzstatistikgesetzes.

Alle Bundesminister prüfen darüber hinaus in ihrem Geschäftsbereich, welche Vorschriften einfacher gestaltet oder ersatzlos aufgehoben werden können.

Der Bundesminister des Innern wird möglichst bald ein Artikelgesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorlegen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, bei Gesetzentwürfen darauf zu achten und sicherzustellen, daß die Gemeinden einen möglichst hohen Entscheidungs- und Ermessensspielraum haben, um eine bürgernahe Gesetzesausführung zu ermöglichen?

Ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der Bundesregierung um Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird es sein, den Gesetzgebungsreferaten Arbeitshilfen in Form von Leitlinien und Kriterien für die Gesetzgebung an die Hand zu geben. In diesen soll auch dem Anliegen Rechnung getragen werden, den die Bundesgesetze vollziehenden Behörden – und das sind im wesentlichen die Kommunen – in den verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen angemessene Entscheidungs- und Ermessensspielräume einzuräumen.

Der Bundesminister des Innern hat die Bundesressorts erneut gebeten, verstärkt und in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Vorschriften die Vollzugseignung in Planspielen zu erproben.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen zu einer Verbesserung des Gesetzgebungsverfahrens beigetragen hat, und besteht die Absicht, dieses Anhörungsverfahren noch zu intensivieren?

Die in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verankerte Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei Entwürfen kommunalbedeutsamer Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hat sich sehr bewährt. Sie trägt dazu bei, daß schon frühzeitig Sachverstand, Erfahrung und Bürgernähe der kommunalen Ebene in das Rechtsetzungsverfahren einfließen können.

Die Bundesregierung hält dies für besonders wichtig, weil ein bedeutender Teil des Bundesrechts von den Städten, Gemeinden und Kreisen ausgeführt wird. Sie hat daher seit ihrem Amtsantritt im Herbst 1982 die Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden durch regelmäßige Spitzengespräche des Bundeskanzlers und der mit Kommunalfragen befaßten Bundesminister wesentlich erweitert und vertieft.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Städte, Gemeinden und Kreise einen Anspruch auf gleichmäßige Berücksichtigung beim Ausbau der neuen Medientechnologien haben?

Infrastruktur und Standortgunst der Städte, Gemeinden und Kreise werden auch von den neuen Medientechnologien beeinflusst. Soweit eine staatliche Infrastrukturversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge vorgesehen ist, wird die Bundesregierung entsprechend dem Gebot, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Bundesgebietes zu schaffen, innerhalb ihrer

Zuständigkeit darauf hinwirken, daß im ganzen Bundesgebiet ein gleichmäßiger Zugang zu den neuen Medientechnologien erreicht wird. In der Einführungsphase wird sich allerdings eine unterschiedliche Entwicklung des Netzausbaus nicht vermeiden lassen. Die Bundesregierung hält es daher für sinnvoll, daß solche Netze vorrangig in Städten, Gemeinden und Kreisen großflächig ausgebaut werden, in denen ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde und mit der notwendigen Unterstützung bei der Durchführung der Verkabelung seitens der Länder und Kommunen gerechnet werden kann. Durch diese Vorgehensweise kann es dazu kommen, daß sich in bestimmten Städten, Gemeinden und Kreisen zunächst Schwerpunkte der Verkabelung herausbilden. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß dabei keine einseitige zeitliche Bevorzugung der Städte und Gemeinden in Verdichtungsräumen gegenüber denjenigen in ländlichen Räumen erfolgt. Im übrigen ist, soweit eine Versorgungspflicht der Deutschen Bundespost mit Fernmeldediensten besteht, diese auf das technisch und wirtschaftlich mögliche begrenzt.

Um kommunale Interessen bei Planung und Errichtung von örtlichen Breitbandnetzen angemessen berücksichtigen zu können, wurde zwischen der Deutschen Bundespost und den kommunalen Spitzenverbänden am 19. Juli 1983 ein Informations- und Konsultationsverfahren vereinbart. Diese Rahmenvereinbarung gewährleistet einen Einfluß der Kommunen auf die örtliche fernmeldemäßige Infrastruktur.

II. Kommunale Finanzen

6. Welche Auswirkungen hatten bzw. haben die Haushaltsbegleitgesetze einschließlich der steuerrechtlichen Maßnahmen seit 1981 auf die Haushalte der Städte, Gemeinden und Kreise und welche Rückwirkung ging davon auf die kommunale Investitionstätigkeit aus?

Die Bundesregierung hat jeweils die Auswirkungen der einzelnen Haushaltsbegleit- und Steueränderungsgesetze auf die öffentlichen Haushaltsebenen in unterschiedlicher, nach Zeitpunkt und Zusammensetzung der Maßnahmen gebotener Form veröffentlicht. Eine zusammenfassende Darstellung aller finanziellen Auswirkungen der Haushaltsbegleit- und Steueränderungsgesetze seit 1981 erscheint nicht sinnvoll. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus den unterschiedlichen Referenzperioden für die finanzielle Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen. Steuerrechtliche Änderungen entfalten ihre Wirkung erst mit einer je nach Steuerart unterschiedlichen Verzögerung. Dagegen tritt bei einem Teil der Maßnahmen auf der Ausgabenseite die Wirkung unmittelbar für das gesamte folgende Rechnungsjahr ein, während ein anderer Teil nur für einige Monate des nächsten Jahres gilt und im übernächsten Jahr mit Auswirkungen neuer Ent- und Belastungen zusammentrifft. Deren Addition wäre jedoch methodisch unzulässig (z. B. bei den Einsparungen im öffentlichen Dienst).

Daher werden im folgenden die finanziellen Auswirkungen der Haushaltsbegleitgesetze der jeweiligen Jahre auf die Gemeinden

– so wie sie von der Bundesregierung jeweils veröffentlicht wurden – getrennt dargestellt (in Mio. DM):

a) 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981

(vgl. Darstellung in „Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik“, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 93/1981 vom 18. Dezember 1981)

	Rechnungsjahre			
	1982	1983	1984	1985
Steuerrechtliche Maßnahmen	47	–30	–267	–485
Ausgabenkürzungen	653	831	897	952
Entlastungen insgesamt	700	801	630	467

b) Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982¹⁾

(vgl. Darstellung im Anhang II zum Finanzplan des Bundes 1983 bis 1987 – Drucksache 10/281)

	Rechnungsjahr 1983
Steuerrechtliche Maßnahmen	520 ²⁾
Ausgabenkürzungen	1 302
Entlastungen insgesamt	1 822

c) Haushaltsbegleitgesetz 1984 und Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (vgl. Darstellung in „Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik“, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 80/1983 vom 16. Dezember 1983)

	Rechnungsjahre			
	1984	1985	1986	1987
Steuerrechtliche Maßnahmen	–397	–639	–596	–483
Ausgabenkürzungen	1 266	1 952	2 036	2 119
Entlastungen insgesamt	869	1 313	1 440	1 636

Neben diesen direkten Wirkungen haben die verschiedenen Gesetze auch indirekte Wirkungen auf die kommunalen Haushalte zur Folge, die sich jedoch einer exakten Quantifizierung entziehen. Solche indirekten Wirkungen ergeben sich zum einen aus möglichen Rückwirkungen von Änderungen einzelner Trans-

1) Die Bundesregierung hat mit ihren Beschlüssen vom 27. Oktober 1982 ein finanzpolitisches Sofortprogramm für die Jahre 1982 (2. Nachtragshaushalt 1982) und 1983 beschlossen. Die Entscheidungen zur mittelfristigen Gestaltung der Finanzpolitik wurden im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 1984 getroffen (Drucksache 10/281).

2) Dieser Betrag ergibt sich im wesentlichen aus dem positiven Saldo zwischen den durch die Änderung der Hinzurechnungsvorschriften bedingten Gewerbesteuerausfällen, die erst mit Verzögerungen von mehreren Jahren voll kassenwirksam werden, und der Senkung der Gewerbesteuerumlage, deren Kassenwirksamkeit in vollem Umfang bereits ab 1983 eingetreten ist; der Saldo geht in späteren Rechnungsjahren zurück.

ferleistungen (z. B. im Bereich der Sozialhilfe), zum anderen daraus, daß sich Änderungen des Steuerrechts auch auf den Länderanteil an den Gemeinschaftsteuern auswirken, die in den kommunalen Finanzausgleich eingehen.

Ferner ist folgendes bedeutsam: Die Ausstattung des Steuerverbundes zwischen Ländern und Gemeinden wurde vom Bund durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 und das Steuerentlastungsgesetz 1984 deutlich verbessert. Der Bund erhöhte zweimal den Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (vgl. Antwort auf Frage 13). Außerdem verzichtete er für 1982 auf die Zahlung der sogenannten Kindergeldmilliarde durch die Länder. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Verbundquote und der Annahme ansonsten unveränderter Finanzausgleichsregelungen ergäben sich daraus rechnerisch für 1984 Mehreinnahmen in Höhe von 1,2 Mrd. DM für die Gemeinden.

Seit 1980 sind die Ausgaben für kommunale Sachinvestitionen deutlich zurückgegangen (vgl. Antwort auf Frage 7). Diese Entwicklung hat vielfältige Ursachen.

Dazu zählen unter anderem:

- hohe Belastungen durch Folgekosten aus den in der Vergangenheit getätigten Investitionen,
- stagnierende oder rückläufige Zuweisungen im Bereich der Länder,
- gegenüber der Vergangenheit deutlich geringere Steigerungsraten bei den kommunalen Steuereinnahmen,
- eine deutliche Bedarfsentspannung in „klassischen“ Investitionsbereichen aufgrund des in den letzten Jahren geschaffenen Versorgungsniveaus.

Angesichts der Vielfalt der Faktoren, die die kommunale Investitionstätigkeit bestimmen, ist allerdings eine Quantifizierung der Rückwirkungen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 auf die kommunale Investitionstätigkeit nicht möglich. Insgesamt dürften jedoch die Haushaltsbegleitgesetze einen noch stärkeren Rückgang der kommunalen Investitionstätigkeit verhindert und vor allem die Voraussetzungen für einen allmählichen Wiederanstieg geschaffen haben, wie er für 1984 auch von den kommunalen Spitzenverbänden erwartet wird.

7. Wie hat sich die Investitionstätigkeit der Gemeinden von 1980 bis 1982 entwickelt, und welche Entwicklungstendenzen zeichnen sich für das Jahr 1983 ab

- a) insgesamt,
- b) nach Bundesländern?

Finanzstatistische Angaben über die Ausgaben der Gemeinden für Sachinvestitionen (Baumaßnahmen und Erwerb von Grundvermögen sowie beweglichen Sachen des Anlagevermögens) liegen bis einschließlich 1983 vor.

Für das Bundesgebiet insgesamt ergibt sich folgende Entwicklung:

Ausgaben der Gemeinden (GV) für Sachinvestitionen¹⁾

	1980	1981	1982	1983
in Mrd. DM	41,2	39,7	34,5	31,4
in v. H. gegenüber Vorjahr	+14,6	-3,7	-13,1	-8,9
darunter Bauausgaben				
in Mrd. DM	32,4	31,4	27,5	24,6
in v. H. gegenüber Vorjahr	+16,2	-3,3	-12,4	-10,4

1) Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 3.3, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte (für 1980 und 1981); Fachserie 14, Reihe 2, Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft (für 1982 und 1983), einschließlich kaufmännisch buchender Krankenhäuser, teilweise geschätzt.

Bei der Bewertung der finanzstatistischen Daten muß berücksichtigt werden, daß durch das Programm für Zukunftsinvestitionen (ZIP) gegen Ende der siebziger Jahre ein kräftiger Investitionsschub veranlaßt wurde. Während das kommunale Investitionsniveau in den Jahren von 1970 bis 1977 um ein Drittel anstieg, erhöhte es sich in den folgenden Jahren bis 1980 um fast 50 v. H. Damit wurde in vielen klassischen Investitionsbereichen der sozialen Infrastruktur ein Versorgungsniveau geschaffen, von dem aus weitere Steigerungen nicht mehr durch einen entsprechenden Bedarf getragen worden wären.

Aufgegliedert nach Bundesländern hat sich die Investitionstätigkeit der Gemeinden (GV) wie folgt verändert:

Ausgaben der Gemeinden (GV) für Sachinvestitionen nach Bundesländern²⁾

	1980	1981	1982	1983
	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in Mrd. DM	in Mrd. DM
	+/- v. H.	+/- v. H.	+/- v. H.	+/- v. H.
Schleswig-Holstein	1,48 +18,4	1,49 +0,8	1,28 -14,1	1,28 + 0
Niedersachsen	4,91 +13,1	4,80 -2,2	3,92 -18,4	3,36 -14,3
Nordrhein-Westfalen	11,60 +13,9	10,73 -7,5	8,91 -16,9	7,74 -13,1
Hessen	3,65 + 9,6	3,59 -1,7	3,18 -11,4	2,79 -12,3
Rheinland-Pfalz	2,35 +10,3	2,36 +0,7	2,08 -12,0	1,98 - 4,8
Baden-Württemberg	8,57 +16,9	7,98 -6,9	7,08 -11,3	6,42 - 9,3
Bayern	8,18 +11,4	8,28 +1,1	7,60 - 8,1	7,42 - 2,4
Saarland	0,53 +12,8	0,48 -9,1	0,43 -11,3	0,41 - 4,7

2) Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 3.3, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte (für 1980 und 1981); Fachserie 14, Reihe 2, Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft (für 1982 und 1983), einschließlich kaufmännisch buchender Krankenhäuser, teilweise geschätzt. Geringe Abweichungen durch Runden der Zahlen.

8. Welche besonderen Vorstellungen bestehen seitens der Bundesregierung, um speziell die gemeindliche Investitionskraft zu stärken?

Die Bundesregierung erwartet, daß mit der deutlichen strukturellen Verbesserung der Finanzlage bei den meisten Kommunen in diesem Jahr auch ihre Investitionsfähigkeit und -bereitschaft wieder zunimmt. Infolge der positiven Auswirkungen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 des Bundes auf die Gemeindefinanzen und aufgrund der Durchforstung der Ausgaben durch die kommunalen Entscheidungsträger selbst ist das Finanzierungsdefizit der Kommunen 1983 auf nur noch 1,2 Mrd. DM abgesunken, während es 1982 noch 7,5 Mrd. DM und 1981 10,1 Mrd. DM betragen hatte. Mit diesem Konsolidierungserfolg ist eine wesentliche Voraussetzung dafür erfüllt, daß die Kommunen aus eigener Kraft zu wieder wachsenden intensiven Ausgaben beitragen können.

Die Statistik zeigt einen engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Investitionsausgaben und dem Überschuß der kommunalen Verwaltungshaushalte. Der Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben – vermindert um die ordentlichen Tilgungsleistungen – steht der Gemeinde zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung. Er ist in den Jahren von 1980 bis 1982 kontinuierlich gesunken. Erstmals im vergangenen Jahr trat eine Umkehr ein: 1983 lag der Überschuß der Verwaltungshaushalte in Höhe von 12,9 Mrd. DM um fast ein Viertel höher als im Vorjahr. Dieser Frühindikator deutet darauf hin, daß sich die in den letzten beiden Jahren stark rückläufige kommunale Investitionstätigkeit 1984 wieder belebt.

Die Bundesregierung mißt der kommunalen Investitionstätigkeit, auf die rd. zwei Drittel der öffentlichen Ausgaben für Sachinvestitionen entfallen, dort besondere Bedeutung zu, wo sie die Voraussetzung für die Durchführung privater Investitionen schafft oder verbessert. Bereits in der Antwort auf die Große Anfrage zur Lage der Städte, Gemeinden und Kreise von 1981 wurde festgestellt, daß angesichts des in den siebziger Jahren in den klassischen kommunalen Investitionsbereichen (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Straßen) erreichten Versorgungsniveaus sich die kommunalen Gebietskörperschaften vor die Aufgabe gestellt sehen, Umfang und Richtung des künftigen kommunalen Investitionsbedarfs vor dem Hintergrund tiefgreifender Veränderungen in den demographischen Strukturen sowie in den wirtschaftlichen Wachstumserwartungen zu überprüfen. Dieser Umstrukturierungsprozeß schreitet fort.

Die kommunalen Haushalte sind wesentlich geprägt durch die Folgekosten der in der Vergangenheit aufgebauten Infrastruktur. Um die beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungen erbringen zu können, mußte die Zahl der Kommunalbediensteten stark ausgeweitet und ein kontinuierlich wachsender Sachaufwand geleistet werden. Eine Konsolidierungspolitik, die die öffentlichen Konsumausgaben begrenzen will, muß deshalb auch die Folgekosten öffentlicher Investitionen und damit die Investitionsausgaben selbstkritisch betrachten.

Verschiebungen der Bedarfsstruktur und Folgekostenproblematik haben die Rahmenbedingungen kommunaler Investitionstätigkeit deutlich verändert. Strukturverbessernde, wirtschaftsnahe öffentliche Investitionen und Investitionen im Umweltschutz, deren Folgekosten weitgehend über Gebühren refinanziert werden können, erhalten künftig besonderes Gewicht. Die Bundesregierung wird deshalb im Rahmen ihrer finanzverfassungsrechtlichen Möglichkeiten, den Ländern auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 4 GG Finanzhilfen unter anderem für bedeutsame Investitionen der Gemeinden zu gewähren, prüfen, wie die bestehenden Gemeinschaftsfinanzierungen klarer strukturiert werden können, um damit auch zu einer finanziell effektiveren Aufgabenerfüllung beizutragen. Für die Bereiche der Stadt- und Dorfsanierung wird auf die Antwort zu Frage 21 und für die Gemeindeverkehrsfinanzierung auf die Antworten zu den Fragen 35 bis 41 verwiesen.

Im übrigen hat die Bundesregierung im Bundeshaushalt 1984 die Finanzausweisungen in wirtschaftliche Bereiche mit Auswirkungen auf die Kommunen um rd. 2 Mrd. DM gegenüber dem Finanzplan der früheren Bundesregierung angehoben (z. B. für Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG, für den Stahlbereich, Bundeswasserstraßen und Zonenrandförderung).

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bund bei der Haushaltspolitik und insbesondere bei der Konsolidierungspolitik eine gesamtstaatliche Mitverantwortung auch für die Haushalte der Städte, Gemeinden und Kreise trägt?

Die Bundesregierung hat sich bei Übernahme der Regierungsverantwortung das Ziel gesetzt, die Beziehungen zu Ländern und Gemeinden zu verbessern. Sie hat zugesichert, die Finanz- und Konsolidierungspolitik des Bundes nicht zu Lasten der anderen Gebietskörperschaften zu betreiben. Allerdings sind die Möglichkeiten des Bundes, bei den zur Konsolidierung des Bundeshaushalts notwendigen Eingriffen in seine Ausgabenstruktur gleichzeitig auch finanzielle Einsparungen in den Länder- und Gemeindehaushalten zu bewirken, aufgrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden begrenzt. Nach den Grundsätzen der Finanzverfassung tragen Bund und Länder einschließlich ihrer Gemeinden (GV) gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Aus diesem Prinzip des föderativen Staatsaufbaus und der damit verbundenen haushaltswirtschaftlichen Selbständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden (GV) folgt, daß die Überprüfung der Ausgaben und die daran anschließende Korrektur der bisherigen politischen Prioritäten grundsätzlich durch selbstverantwortete Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden vorgenommen werden müssen. Diese Selbstverantwortung der öffentlichen Gebietskörperschaften war Ausgangspunkt einer vom Finanzplanungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“, die ihre Arbeiten Mitte 1983 abschloß und konkrete Sparmöglichkeiten in allen

öffentlichen Haushalten aufzeigte. Die von den finanzpolitischen Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden gemeinsam in dem föderativen Kooperationsgremium Finanzplanungsrat zum Ausdruck gebrachte Verantwortung für die finanzpolitische Gesundung des öffentlichen Gesamthaushalts kommt in der Entscheidung vom 28. April 1983 zum Ausdruck, Konsolidierungsmaßnahmen auf einer Haushaltsebene nicht überproportional zu Lasten der anderen Haushaltsebenen vorzunehmen.

Die finanziell entlastende Wirkung der Konsolidierungspolitik des Bundes zeigt sich insbesondere im Kernbereich der kommunalen Ausgaben, den Personalausgaben, deren Zunahme sich 1983 mit + 2,9 v. H. stark abschwächte. Die als Ergebnis bundespolitischer Beschlüsse eingeleitete Entwicklung eines unterproportionalen Anstiegs der Personalausgaben im Verhältnis zum Wachstum der Einnahmen hat sich – verstärkt durch die restriktive Personalwirtschaft der Gemeinden selbst – als wichtige Voraussetzung für die Konsolidierung der Kommunalhaushalte erwiesen. Außerdem zielten die Beschlüsse der Bundesregierung zur Sozialhilfe in den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 auch darauf ab, Mehrbelastungen der Sozialhilfe auszugleichen, die sich aus Einsparungen in anderen Bereichen eventuell ergeben können. Die verantwortungsbewußte Haltung der Bundesregierung gegenüber den Kommunen zeigt sich jedoch nicht nur bei den Konsolidierungsentscheidungen auf der Ausgabenseite, sondern ebenso bei den Finanzausgleichsregelungen für Steuerausfälle auf der Einnahmenseite. In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 13 und 23 verwiesen.

Die Bundesregierung hat ferner zugesichert, Initiativen von Ländern und Gemeinden zur finanziellen Entlastung ihrer Haushalte positiv aufzunehmen. Auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen hat der Finanzplanungsrat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1983 außerdem die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände beschlossen, die insbesondere die Frage zu untersuchen hat, von welchen Verpflichtungen aus Bundes- und Ländergesetzgebung die Kommunen entlastet werden sollten. Die Arbeitsgruppe hat am 5. April 1984 ihre Arbeit aufgenommen.

10. Welche Gesetzesvorhaben zu kommunalbedeutsamen Aufgabenbereichen plant die Bundesregierung in den Deutschen Bundestag einzubringen, und wie will sie sicherstellen, daß davon keine zusätzlichen mittelbaren und unmittelbaren Belastungen auf die Haushalte der Städte, Gemeinden und Kreise ausgehen?

Die Bundesregierung verfolgt zu folgenden kommunalpolitisch bedeutsamen Aufgabenbereichen Gesetzesvorhaben, die bei den Gemeinden (GV) vor allem zu Minderausgaben führen werden:

- Die Bundesregierung prüft zur Zeit die ihr vorliegenden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zu einer strukturellen Überarbeitung des Sozialhilferechts mit dem Ziel der

Begrenzung des weiteren Kostenanstiegs. Sie wird in diese Prüfung gegebenenfalls auch Vorschläge der Länder einbeziehen. Im einzelnen wird auf die Antworten zu den Fragen 22 und 24 verwiesen.

- In der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 kündigte die Bundesregierung die Vorlage von Leitlinien für ein einheitliches Baurecht an. Die eingeleiteten Arbeiten verfolgen unter anderem das Ziel, das Baurecht zu vereinfachen und bürokratische Hemmnisse abzubauen; dies wird auch zu einer Entlastung der Kommunen führen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.
- Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird noch in diesem Jahr den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, der insbesondere Regelungen zur Vereinfachung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes vorsieht.
- Die Bundesregierung wird in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung einbringen. Eine zusätzliche Belastung der kommunalen Haushalte durch dieses Gesetz ist nicht zu erwarten (vgl. im einzelnen die Antworten zu den Fragen 27 und 28).
- Die Bundesregierung beabsichtigt, das Rehabilitations-Angleichungsgesetz entsprechend den hierzu vom Deutschen Bundestag gefaßten Entschlüssen und den Empfehlungen der nationalen Kommission zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981 nach Möglichkeit zu einem Gesetz zur Eingliederung Behinderter zu entwickeln. Zusätzliche Belastungen für kommunale Haushalte sind damit nicht beabsichtigt.
- Inzwischen liegt das neue Krankenpflegegesetz mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Beschlüssen des Bundesrates dem Deutschen Bundestag zur weiteren Beratung vor (Drucksachen 10/1062 und 10/1063). Die den Kommunen entstehenden Kosten sind unerheblich, weil die in der Trägerschaft der Kommunen befindlichen Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen bereits die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllen. Soweit Mehrkosten im Bereich der Schulen für Krankenpflegehilfe anfallen, werden sie im Pflegesatz des Krankenhauses berücksichtigt, das Träger der Schule ist.
- Mit dem in Vorbereitung befindlichen Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung, das eine zweijährige Praxisphase nach dem Medizinstudium – auch in kommunalen Einrichtungen – vorsehen soll, werden Mehrkosten für die Gemeinden (GV) voraussichtlich nicht entstehen. Soweit wie möglich sollen kostenneutrale Lösungen dadurch gefunden werden, daß vorhandene Stellen in medizinischen Einrichtungen in einem noch zu bestimmenden Verhältnis in Stellen für „Ärzte im Praktikum“ umgewandelt werden.
- In dieser Legislaturperiode sollen das Abfallbeseitigungs-, das Abwasserabgaben- und das Wasserhaushaltsgesetz novelliert

werden. Außerdem ist beabsichtigt, ein neues Volkszählungsgesetz einzubringen. Zu den finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Städte, Gemeinden und Kreise können – soweit nicht ohnehin eine Finanzierung über Gebührenhaushalte erfolgt – zur Zeit noch keine Angaben gemacht werden.

- Die Bundesregierung beabsichtigt, das Heimgesetz zu novellieren. Durch diese Änderung soll das Gesetz den Erfahrungen angepaßt werden, die seit seinem Inkrafttreten vor rd. zehn Jahren gewonnen worden sind. Hierbei sollen die Gesetzesmaterie gestrafft, bestehende Unklarheiten bei ihrer Anwendung ausgeräumt sowie einzelne Vorschriften praxisnäher und einfacher gestaltet werden. Mehrkosten sollen nicht entstehen.

Die Übersicht der von der Bundesregierung geplanten Vorhaben zeigt, daß die Bundesregierung bemüht ist, möglichst keine den Kommunen kostenverursachenden Lösungen vorzulegen.

Unabhängig hiervon wird darauf verwiesen, daß der mit der Frage 10 berührte bundesstaatliche Finanzausgleich nach den Grundsätzen des Artikels 106 GG zu regeln ist. Danach haben der Bund und die Länder im Rahmen ihrer laufenden Einnahmen gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (GV) gelten dabei nach ausdrücklicher Verfassungsvorschrift als Einnahmen und Ausgaben der Länder. Bei der Neufestsetzung der Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen werden jeweils auch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen einbezogen, die sich für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden (GV) aufgrund neuer gesetzlicher Maßnahmen ergeben. Ein isolierter Ausgleich von finanziellen Belastungen der Kommunen aufgrund einzelgesetzlicher Regelungen würde dagegen nicht den Grundsätzen unserer Finanzverfassung entsprechen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Maße durch die Veräußerung kommunalen Vermögens und einer damit einhergehenden Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt Defizite verhindert worden sind, und wie steht die Bundesregierung zu einer solchen finanzpolitischen Praxis?

Die Einnahmen der Gemeinden (GV) aus der Veräußerung von Vermögen haben sich seit 1975 wie folgt entwickelt (in Mrd. DM):

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
2,38	2,62	2,79	3,34	3,79	4,16	4,18	4,48	5,40

In diesen Erlösen sind Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse aus Kapitaleinlagen und Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens enthalten. Mehr als 70 v.H. der Einnahmen stammen aus der Veräußerung von allgemeinem Grundvermögen. Wie die folgende Tabelle vermuten läßt, wurden diese Erlöse wohl überwiegend zum Neuerwerb von Grundvermögen und damit zur Finanzierung kommunaler Grundstückspolitik eingesetzt.

Veräußerung und Erwerb von allgemeinem Grundvermögen (in Mrd. DM)¹⁾

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Veräußerungserlöse	1,72	1,98	2,09	2,51	2,86	3,05	3,24
Ausgaben für Erwerb	1,93	1,64	2,23	2,55	3,04	3,40	3,39

1) Statistische Angaben liegen nur bis 1981 vor.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen lassen in Ausnahmefällen eine Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zu. Dafür sind die Mittel aus der allgemeinen Rücklage vorgesehen (vgl. z. B. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NW), die der Sicherung der Haushaltswirtschaft und damit dem Haushaltsausgleich dient. Daneben können für diesen Zweck auch Einnahmen aus Veränderungen des Anlagevermögens eingesetzt werden.

Die Entwicklung der Entnahmen aus Rücklagen sowie die Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt gibt die folgende Tabelle wieder:

Rücklagenentnahmen und Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt (in Mrd. DM)

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 ¹⁾	1983 ¹⁾
Rücklagenentnahmen	3,46	2,84	2,77	2,81	3,47	3,78	4,33	3,42	3,02
Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt	0,62	0,44	0,21	0,23	0,34	0,25	0,77	0,69	0,78

1) Die Angaben für 1982 und 1983 sind der Vierteljahresstatistik entnommen und mit den Angaben der Jahresrechnungsstatistik für die Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Aus diesen Haushaltsdaten läßt sich folgern, daß die Defizitabdeckung durch Vermögensveräußerung für Gemeinden (GV) insgesamt keine besondere Bedeutung haben dürfte.

Über diese statistischen Globaldaten hinaus stehen der Bundesregierung keine weiteren Angaben zur Verfügung. Wenn eine kommunale Gebietskörperschaft Vermögen zur Defizitabdeckung veräußert, ist es im übrigen allein Sache der Aufsichtsbehörden des jeweiligen Bundeslandes zu überprüfen, ob die gemeindefinanziellen Vorschriften eingehalten werden.

12. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren der Vorherrsatz entwickelt, den die Städte, Gemeinden und Kreise von ihren Einnahmen für den Schuldendienst einsetzen müssen, und wie ist diese Entwicklung bezogen auf die Ausgaben verlaufen?

Die Anteile der Ausgaben der Gemeinden (GV) für den Schuldendienst (Zinsen, Tilgung) an den gesamten Einnahmen bzw.

gesamten Ausgaben (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) haben sich seit 1973 wie folgt entwickelt:

Anteile der Ausgaben der Gemeinden (GV) für den Schuldendienst an den Einnahmen¹⁾ und Ausgaben¹⁾ insgesamt (in v. H.)

Einnahmen

1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
8,6	7,7	8,5	8,9	10,1	9,2	8,2	8,2	8,8	10,1	10,8

Ausgaben

8,8	7,9	8,4	8,9	9,9	9,1	8,0	7,8	8,6	10,0	10,8
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------

1) einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge

Die Anteile des Schuldendienstes an den Einnahmen weichen deshalb meistens von denen der Ausgaben ab, weil die statistischen Nachweisungen der Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte in Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig ausgeglichen sind.

13. Hält die Bundesregierung die Fortführung der Gemeindefinanzreform von 1969 für erforderlich, und wird sie ggf. mit der Vorbereitung in dieser Legislaturperiode beginnen? Welche Schwerpunkte sollte insbesondere vor dem Hintergrund zwischenzeitlich gemachter Vorschläge eine solche Finanzreform haben?

Die Finanzreform von 1969 hat zu einer wesentlichen Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden (GV) geführt. Die damals getroffene Entscheidung – Austausch eines Teiles der Gewerbesteuer in Form einer Umlage zugunsten von Bund und Land gegen die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer – beeinflusst die Gemeindefinanzen auch weiterhin positiv und wirkt deshalb dynamisch fort: Die Mehreinnahmen, die die Gemeinden durch den Austausch erzielen, lagen im Jahr 1970 bei 2,4 Mrd. DM und erreichten 1983 ein Volumen von 17,8 Mrd. DM. Für den gesamten Zeitraum von 1970 bis 1983 addieren sie sich auf über 124 Mrd. DM (einschließlich der Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1979 und des Haushaltsbegleitgesetzes 1983).

Die Bundesregierung hat ihre Mitverantwortung für die kommunale Finanzausstattung seit Übernahme der Regierungsverantwortung im Herbst 1982 nicht nur durch die bereits dargestellten Ausgabenentlastungen (vgl. Antworten auf Fragen 6 und 9) zum Ausdruck gebracht, sondern auch durch eine Stabilisierung der kommunalen Einnahmen:

— Die zur steuerlichen Entlastung der Betriebe notwendige Kürzung der ertragsunabhängigen Bestandteile der Gewerbesteuer wurde durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage voll ausgeglichen. Aufgrund dieses selbstverwaltungsgerech-

ten Ausgleichs bleibt das den Gemeinden insgesamt zufließende Gewerbesteueraufkommen auf Dauer erhalten und die kommunale Finanzautonomie gewahrt. In 1983 floß den Gemeinden ein erhöhter Ausgleichsbetrag zu.

- Im Haushaltsbegleitgesetz 1983 regelte die Bundesregierung den vertikalen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bis einschließlich 1985. Der Bund verzichtete ab 1982 nachträglich auf die Zahlung der sogenannten Kindergeldmilliarde durch die Bundesländer; für die Jahre 1983 bis 1985 wurde der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen um 1 Prozentpunkt auf 33,5 v.H. erhöht. Das führt insgesamt zu Mehreinnahmen der Länder in den Jahren 1983 bis 1985 von jährlich 2 bis 2,2 Mrd. DM. Über die kommunalen Finanzausgleiche der Länder fließen den Kommunen mittelbar Mehreinnahmen in Höhe der jeweiligen Verbundquote zu.
- Zum Ausgleich der durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 entstehenden überproportionalen Einnahmeausfälle bei Ländern und Gemeinden wurde der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer für 1984 und 1985 erneut um 1 Prozentpunkt auf 34,5 v.H. erhöht. Dadurch erhalten Länder und Gemeinden nochmals Mehreinnahmen von rd. 1,2 Mrd. DM je Jahr. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder die Steuer ausfälle der Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ausgleichen.

Mit diesen Finanzverschiebungen zugunsten von Ländern und Gemeinden ist die Bundesregierung bis an die Grenze ihrer haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten gegangen. Wie die einleitende Darstellung der unterschiedlichen Finanzentwicklung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zeigt, wäre eine weitere quantitative Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung zu Lasten der Einnahmen von Bund und Ländern derzeit finanzwirtschaftlich nicht begründbar. Überlegungen, die sich auf eine „Fortführung der Gemeindefinanzreform von 1969“ richten, können deshalb aus der Sicht des Bundes gegenwärtig nur auf eine qualitative Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung abzielen. Soweit darunter die Umwandlung von zweckgebundenen Zuweisungen in allgemeine Finanzierungsmittel zur freien Verfügung der Gemeinden verstanden wird, hat der Bund nach dem Grundgesetz jedoch weder eine Verwaltungs- noch eine Gesetzgebungskompetenz zur Strukturierung der Finanzzuweisungen an die Gemeinden; sie ist vielmehr Aufgabe der Länder. Auch eine grundsätzliche Verbesserung der Gemeindefinanzen im Sinne eines Ausgleichs des Steuerkraftgefälles zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden gehört nicht zu den Aufgaben des Bundes und kann nur durch die Länder über den kommunalen Finanzausgleich herbeigeführt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Kommunalfinanzen ist auf globale gesetzgeberische Maßnahmen beschränkt. Die Bundesregierung wird ihre globalen Kompetenzen im Bereich der Steuergesetzgebung dazu nutzen, den kommunalen Handlungsspielraum qualitativ zu erhalten und – wenn möglich – zu stärken. Der

bestehende Umfang kommunaler Finanzautonomie soll nicht verkürzt werden. Im Jahreswirtschaftsbericht 1984 stellt die Bundesregierung dazu fest: Voraussetzung für eine Neuordnung der Gemeindefinanzen ist ein umfassendes Konzept für eine Gemeindesteuerreform, das von allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet und getragen wird sowie einen Interessenausgleich zwischen Gemeinden und Unternehmen sicherstellt.

Die Erörterungen im Finanzplanungsrat haben bestätigt, daß alle Überlegungen über eine zukünftige Ausgestaltung des Gemeindefinanzsystems langfristiger Natur sind und keine gesetzgeberischen Schritte in dieser Legislaturperiode erwarten lassen. Die Landesfinanzministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 10. November 1983 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, mit möglichst geringem Aufwand eine grundsätzliche Beurteilung der in der Diskussion befindlichen Modelle zur Neuordnung der Gemeindefinanzen vorzunehmen. Das Votum der Landesfinanzministerkonferenz ist von besonderer Bedeutung, da es die finanzverfassungsrechtliche Ausgangslage deutlich macht, daß nach Artikel 106 ff. GG die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Gemeinden mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmitteln bei den Ländern liegt. Außerdem verfügen sie allein über die für die erforderlichen Untersuchungen benötigten Daten.

14. Wie haben sich die Steueränderungen der letzten Jahre auf den Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen ausgewirkt?

Der Anteil der Gemeinden an den gesamten Steuereinnahmen ist in der folgenden Tabelle für die Jahre ab 1975 dargestellt:

Anteile der Gemeinden (GV) – ohne Stadtstaaten – am gesamten Steueraufkommen (in v. H.)

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
12,5	12,8	12,8	12,5	12,0 (12,4)	13,0 (12,7)	12,4	12,4	12,5

Der Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen entwickelte sich nicht kontinuierlich. Die Steueränderungen haben insbesondere in den Jahren 1977 bis 1981 zu starken Schwankungen geführt, die aber vorwiegend technische Ursachen hatten. Zum einen spiegelt sich die Übertragung von Umsatzsteueranteilen vom Bund zugunsten der Gemeinden an die Länder in diesen Zahlen nicht wider: Im Steuerpaket 1977 hatte der Bund den Ländern 1,5 Prozentpunkte Umsatzsteuer mit der Aufforderung übertragen, ihren Gemeinden Ersatz für die überproportionalen Belastungen zu leisten, die sich insbesondere durch eine Anhebung der Freibeträge bei der Gewerbesteuer zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft sowie durch eine Neuordnung des Grunderwerbsteuerrechts ergaben. Zum anderen wirkten sich Sonderfaktoren im Zusammenhang mit dem Steueränderungsgesetz 1979 aus: Durch die Anhebung des Gemeindeanteils an der Ein-

kommensteuer und die Senkung der Gewerbesteuerumlage zum Ausgleich des Lohnsummensteuerausfalls, durch Verlagerungen von Gewerbesteuerzahlungen von 1979 nach 1980 sowie durch das Restaufkommen an Lohnsummensteuer stiegen die kommunalen Steuereinnahmen im Jahr 1980 überproportional an. Weil Bund und Länder von diesen Sondereinflüssen nicht betroffen waren, wuchsen ihre Steuereinnahmen deutlich langsamer als die der Gemeinden; im Jahr 1981 konnten sie dagegen im Gegensatz zu den Gemeinden steigende Steuereinnahmen verzeichnen. Ein Vergleich des Wertes aus dem Jahre 1981 mit den Werten der beiden Vorjahre ist daher nur sinnvoll, wenn die Anteilswerte der Jahre 1979 und 1980 um die Auswirkungen der technischen Faktoren bereinigt werden; danach ergibt sich für 1979 ein Anteil von 12,4 v.H. und für 1980 ein Anteil von 12,7 v.H.

15. Hat die Bundesregierung eine Übersicht darüber, in welchem Umfang Städte, Gemeinden und Kreise in den letzten zehn Jahren Privatisierungen bisher öffentlicher Aufgaben vorgenommen oder Privatisierungen zurückgenommen haben, welche Auswirkungen Privatisierungen auf die öffentlichen Haushalte hatten, und mit welcher weiteren Entwicklung rechnet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1984 erklärt, daß sie die verstärkte Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen für wichtig hält. Aufgerufen sind hier vor allem Länder und Gemeinden, ihr Privatisierungspotential im Bereich öffentlicher Leistungen auszuschöpfen und dabei eng mit mittelständischen Unternehmen und den in Frage kommenden freien Berufen zusammenzuarbeiten. Die Städte, Gemeinden und Kreise müssen dabei im Rahmen der ihnen nach der Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltung und unter Beachtung des Gemeindefinanzrechts selbst über ihre Privatisierungsmöglichkeiten entscheiden.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Bemühungen gegeben, den Stand der Privatisierung auf der kommunalen Ebene zu ermitteln. So hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund bereits 1975 eine flächendeckende Umfrage unter den kreisangehörigen Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt mit dem Ergebnis, daß insbesondere kleinere Gemeinden schon seit langem Privatunternehmen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingeschaltet haben. Je größer die Gemeinde, umso geringer war der Stand der Privatisierung. Die Umfrage hat ferner ergeben, daß es in größeren Gemeinden bei Ausnutzung aller Rationalisierungsmöglichkeiten zumindest zweifelhaft ist, ob private Unternehmen kostengünstiger arbeiten könnten.

Ähnlich umfassende Umfragen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in jüngerer Zeit nicht durchgeführt worden. Pressemeldungen über weitere Vorhaben in einzelnen Städten und Gemeinden lassen jedoch erkennen, daß auch seit der erwähnten Umfrage weiter privatisiert wurde. Die Bundesregierung erwartet, daß in Zukunft von den Kommunen in eher verstärktem Maße Privatisierungsüberlegungen angestellt werden.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie sich Privatisierungen oder deren Rücknahme auf die kommunalen Haushalte ausgewirkt haben.

III. Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

16. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Vereinfachung und Weiterentwicklung des Baurechts?

Der Bund ist vor allem im Städtebaurecht aufgefordert, für eine Vereinfachung zu sorgen. Das Städtebaurecht des Bundes ist heute im Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz geregelt. Diese Gesetze sind im Laufe der Zeit durch Teilnovellierungen und Ergänzungen zu einer zersplitterten und komplizierten Rechtsmaterie geworden. Die Praxis erwartet hier zu Recht grundlegende Vereinfachungen.

Der Bundeskanzler hat bereits in seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 die Vorlage von Leitlinien für ein einheitliches Baurecht angekündigt. Die rechtlichen Grundlagen des Städtebaus sollen mit dem neuen Baugesetzbuch in einem einheitlichen, übersichtlichen und für den Bürger verständlichen Gesetzeswerk zusammengefaßt werden. Die erforderlichen Arbeiten sind mit Unterstützung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aufgenommen worden. Bei der eingeleiteten Gesamtüberprüfung des Städtebaurechts werden auch einschlägige Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (vgl. Antwort zu Frage 1) berücksichtigt.

Neben einer Harmonisierung der Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes und dem Abbau der bestehenden Regelungsdichte zielen die Arbeiten darauf ab, die bau- und planungsrechtlichen Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um damit privaten und öffentlichen Investoren das Bauen zu erleichtern. Die Rechtsmittelanfälligkeit im allgemeinen Bau- und Planungsrecht soll bei Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen soweit wie möglich vermindert werden; Erschwernisse, die sich bei der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von baulichen und sonstigen Vorhaben aufgrund von Fachplanungen und Fachmaßnahmen ergeben, sollen so gering wie möglich gehalten oder beseitigt werden.

Bis Ende 1985 soll ein hierauf aufbauender Gesetzentwurf vorgelegt werden mit dem Ziel, daß das Parlament ihn noch in dieser Legislaturperiode verabschieden kann.

Die darüber hinaus notwendigen Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Städtebau, Bau- und Wohnungswesen sind durch den Beschluß des Bundeskabinetts vom 22. Februar 1984 auf der Grundlage eines Berichts des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingeleitet worden. Sie beziehen sich auf die Vereinfachungen des Zweiten

Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes (vgl. hierzu die Antwort auf Frage 10), auf das Bauordnungsrecht (Musterbauordnung), auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes, die Auswirkungen auf die städtebauliche Planung oder auf Anforderungen an Gebäude haben, auf die technischen Regeln, aus denen sich Anforderungen an Gebäude ergeben, sowie auf die Bauvergabe- und -vertragsbedingungen.

17. Welche Ergebnisse hat das Sofortprogramm zur Stärkung der Bau-
nachfrage im Wohnungs- und Städtebau gebracht?

Am 27. Oktober 1982 beschloß die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung sowie zur Entlastung des Bundeshaushalts 1983. Ein Schwerpunkt lag dabei in den Maßnahmen zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus. Dies waren für den Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums das Sonderprogramm Bauspar-zwischenfinanzierung (Finanzhilfe des Bundes 500 Mio. DM) sowie der erweiterte Schuldzinsenabzug, der betragsmäßig begrenzt und zeitlich befristet ist. Daneben wurden mit dem Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in den Programmjahren 1983 und 1984 um insgesamt 2 Mrd. DM aufgestockt. Insgesamt standen damit für den sozialen Wohnungsbau der Programmjahre 1983 und 1984 Bundesmittel in Höhe von 4,38 Mrd. DM zur Verfügung, davon für das Jahr 1983 2,29 Mrd. DM. Darüber hinaus wurden für das Jahr 1983 zusätzliche Mittel für die Städtebauförderung in Höhe von 60 Mio. DM bereitgestellt. Die Mittel für die Stadtsanierung betrugen damit 1983 insgesamt 280 Mio. DM.

Die wohnungs- und städtebaupolitischen Sofortmaßnahmen haben zusammen mit günstigeren Kapitalmarktbedingungen zu einer erheblichen Belebung der Baukonjunktur geführt, wie die nachstehenden Fakten belegen:

- Während im Jahre 1982 lediglich 335 000 Baugenehmigungen für Wohnungen erteilt worden sind, waren es im Jahre 1983 rd. 420 000. Dies entspricht einer Steigerungsrate von rd. 25 v. H.

Zur gleichen Zeit sind die realen Auftragseingänge im Wohnungsbau um 20 v. H. gestiegen.

- Da die Bautätigkeit üblicherweise mit gewissen Verzögerungen auf die Entwicklung der Nachfrage reagiert, wird der im letzten Jahr einsetzende Aufschwung der Produktion sich im laufenden Jahr verstärken.
- Im Zuge der insgesamt lebhafteren Bautätigkeit konnte der Rückgang der Beschäftigtenzahl gestoppt werden. Im November 1983 meldete das Bauhauptgewerbe erstmals seit drei Jahren mehr Beschäftigte als im gleichen Monat des Vorjahres. Im Jahresdurchschnitt betrug die Beschäftigtenzahl im Bauhauptgewerbe rd. 1,1 Mio. Die Bauwirtschaft zählt zu den wenigen

Wirtschaftszweigen, in denen die Arbeitslosigkeit Ende 1983 niedriger war als vor Jahresfrist (rd. –5 v. H.). Bei beiden positiven Tendenzen ist zu berücksichtigen, daß vom öffentlichen Bau nach wie vor dämpfende Wirkungen ausgingen.

Die Insolvenzen im Bauhauptgewerbe sind gegenüber dem Höchstwert 1982 im letzten Jahr um rd. 14 v. H. gesunken.

- Schließlich führte die Mittelaufstockung im Bundesprogramm der Städtebauförderung zu einer Belebung der bestandsorientierten Stadtsanierung und zur Aufnahme neuer Sanierungsmaßnahmen (vgl. auch Antwort zu Frage 21).

Die Bilanz des Jahres 1983 bestätigt den Erfolg des Sofortprogramms zur Stärkung der Baunachfrage im Wohnungs- und Städtebau.

18. Welche Lösungen hält die Bundesregierung zur Erhöhung des Baulandangebotes für sinnvoll und notwendig?

Das Bauland, das bereits heute in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen ist, reicht grundsätzlich aus, um den bis Anfang der neunziger Jahre absehbaren Bedarf zu decken. Das ausgewiesene Bauland steht jedoch nicht in vollem Umfang als Angebot auf dem Markt zur Verfügung.

Unausgenutzte Baulandreserven können nicht mehr so leicht wie in der Vergangenheit durch zusätzliche Baulandausweisungen im Außenbereich kompensiert werden. Solche „Außenentwicklung“ stößt wegen des hohen Aufwands für die Errichtung von Erschließungs- und Infrastrukturanlagen und deren Folgekosten sowie bei den betroffenen Landwirten aus betriebswirtschaftlichen Gründen zunehmend auf Grenzen. Außerdem sind die verbleibenden Gebiete oft von ökologischer Bedeutung. Aus diesen Gründen kann der Landverbrauch der letzten Jahre – der Raumordnungsbericht 1982 der Bundesregierung nennt hier einen Verbrauch von täglich 113 Hektar – nicht mehr so fortgeführt werden. Künftig wird der „Innenentwicklung“ der Städte und Gemeinden stärkeres Gewicht als bisher zukommen. Zur Innenentwicklung zählen neben der Stadt- und Dorferneuerung das Schließen von Baulücken, das Arrondieren vorhandener Siedlungen sowie das Aktivieren planerisch ausgewiesenen, aber ungenutzten Baulands. Viele Städte haben diese Notwendigkeit bereits erkannt und ihre Stadtentwicklungspolitik danach ausgerichtet.

Die Aufgabe ist daher, bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen das Entstehen von Baulücken zu vermeiden und im übrigen das vorhandene Bauland auf den Markt zu bringen. Worauf es vor allem ankommt, ist, die Eigenverantwortlichkeit der Städte und Gemeinden auch in der Baulandpolitik zu stärken und überflüssige gesetzliche Einschränkungen und bürokratische Hemmnisse abzubauen. Der Baulandbericht, den der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Ende 1983 vorgelegt hat, zeigt, daß vor allem solche Gemeinden in der Baulandpolitik

erfolgreich waren, die auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen und intensiver Beratung der Eigentümer einen Kompromiß zwischen privaten und öffentlichen Interessen bei der Bereitstellung neuen Baulands und der Mobilisierung vorhandenen Baulands angestrebt und erreicht haben. Erforderlich ist daher nicht dirigistisches, sondern ideenreiches und unbürokratisches Vorgehen im engen Zusammenwirken mit den Bürgern. Der Baulandbericht zeigt hierzu auf, welche vielfältigen privat- und öffentlich-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen und wie die Gemeinden diese Möglichkeiten wirkungsvoll nutzen. Auf diese Art und Weise schaffen es viele Gemeinden, die Versorgung bestimmter Zielgruppen, wie z. B. junger oder kinderreicher Familien, Angehöriger von ortsansässigen Betrieben oder weniger einkommensstarker Einheimischer mit Bauland zu einem für sie tragbaren Preis sicherzustellen.

Im übrigen wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß den Gemeinden und ihren Bürgern wieder so viel Raum wie möglich für rechtlich nicht vorstrukturiertes Handeln eingeräumt wird. Im Rahmen der Arbeiten am Baugesetzbuch wird der kommunalpolitische Handlungs- und Entscheidungsspielraum von bürokratischen Hemmnissen soweit wie möglich befreit werden. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, ob die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Betriebsgrundstücken ein wesentlicher Grund für die Zurückhaltung von Bauland ist sowie ob und gegebenenfalls wie dieses Hemmnis ausgeräumt werden kann.

19. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Raumordnungspolitik?

Raumordnung, Struktur- und Umweltpolitik müssen, wie der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 dargelegt hat, besser miteinander koordiniert werden.

Die Koordination erfolgt zunächst und primär durch Bereitstellung raumrelevanter Informationen. Darauf aufbauend können Handlungsbedarf und Tragfähigkeit bisheriger Lösungswege beurteilt werden. Die Bundesregierung hat deshalb im Raumordnungsbericht 1982 die räumlichen Entwicklungsprozesse analysiert und daraus Perspektiven für die Raumordnungspolitik eröffnet sowie Konsequenzen für einzelne Bereiche der Struktur- und Umweltpolitik gezogen.

Anläßlich der Beratung des Raumordnungsberichts 1982 hat die Bundesregierung den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt, programmatische Schwerpunkte der Raumordnung vorzulegen. Die Arbeiten an den programmatischen Schwerpunkten sind aufgenommen. Sie werden aus den Ergebnissen des Raumordnungsberichts 1982 und seiner parlamentarischen Beratung abgeleitet.

An der Zielsetzung der Raumordnung, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes zu

schaffen und zu erhalten, wird festgehalten. Berlin (West) und das Zonenrandgebiet müssen weiter vorrangig gefördert werden. Auch die außerhalb des Zonenrandgebietes gelegenen ländlich strukturschwachen Räume bedürfen der ständigen Unterstützung durch die Raumordnung.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind einem starken Wandel unterworfen. Nachdem verschiedene Bereiche der Infrastruktur überwiegend erstellt worden sind, stehen nunmehr im Vordergrund der Raumordnungspolitik:

1. Erhaltung und Modernisierung der Infrastruktur

In vielen Bereichen ist die Erhaltung und Modernisierung der Infrastruktur Aufgabe der Länder und der Gemeinden. Sie müssen dazu auch über die notwendigen ordnungsrechtlichen Möglichkeiten verfügen. Auf Bundesebene sind vor allem der Verkehrs-, Kommunikations- und Energiebereich betroffen.

Die Erschließung peripherer ländlich geprägter Regionen wird fortgesetzt und ihre Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gesichert. Bei Streckenumstellungen und -stillegungen wird darauf geachtet werden, daß im Personen- und Güterverkehr eine zumindest gleichwertige Verkehrsbedienung auf der Straße gewährleistet ist.

Im Energiebereich soll künftig eine stärkere wirtschaftliche Nutzung der Abwärme von Kraftwerken den Energieverbrauch für Wärmeerzeugung senken und zugleich die Umweltqualität verbessern. Bei der Neuanlage von Kraftwerken werden die Grundsätze der Raumordnung stärker zu beachten sein.

Bezüglich des Ausbaus der Infrastruktur für die neuen Medientechnologien wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

2. Unterstützung der Innovationsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft

Die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft hängt entscheidend von ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur rechtzeitigen technischen und wirtschaftlichen Innovation von Produkten und Produktionsverfahren ab. Die Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Forschung sollen deshalb verbessert werden. Unter regionalpolitischen Gesichtspunkten wird angestrebt, öffentliche Forschungseinrichtungen außerhalb der verdichteten Regionen anzusiedeln und die Einrichtung von Innovationsberatungsstellen für kleinere und mittlere Unternehmen zu unterstützen.

3. Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität

Die bisherigen raumwirksamen Investitionsprogramme sind auf ihren gesamtwirtschaftlichen Bedarf zu überprüfen, um finanziellen Bewegungsspielraum für neue Bedarfsfelder zu gewinnen. Neuer Bedarf ist vor allem im Umweltbereich entstanden. Generell muß verstärkt Vorsorge zur Erhaltung und Stärkung der natürlichen Lebensgrundlagen getroffen werden, um gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1

und 6 des Raumordnungsgesetzes zu sichern. Angesichts der starken Gefährdung zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, der zunehmenden Waldschäden, der Belastung des Bodens und des Grundwassers muß ein breitangelegter Versuch zur Verbesserung und Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen unternommen werden. Raumordnungs-, Struktur- und Umweltpolitik müssen dabei zusammenwirken. In den genannten programmatischen Schwerpunkten sollen dazu die notwendigen Handlungsfelder aufgezeigt werden.

20. Welche Lösungen hält die Bundesregierung zur Verstärkung kommunaler Bauinvestitionen für sinnvoll und notwendig? Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß durch die Bildung kommunaler Investitionsfonds kommunale Investitionen erleichtert werden können, wobei zugleich auch eine breite Bevölkerungsschicht die Möglichkeit hätte, steuerbegünstigte Fondsanteile zu zeichnen?

Die Auffassung der Bundesregierung zur künftigen Entwicklung der kommunalen Sach- bzw. Bauinvestitionen wird insbesondere auch bei den Antworten zu den Fragen 8 und 21 dargelegt.

Sonderfinanzierungen von kommunalen Investitionen, z.B. über geschlossene Immobilienfonds, sind in ein Geflecht von steuerrechtlichen, zuwendungs-, vergabe- und genehmigungsrechtlichen Anforderungen eingebettet, die fast ausschließlich in den Regelungs- und Kompetenzbereich der Länder fallen. Ein Erfahrungsbericht des Deutschen Städtetages („Sonderformen kommunaler Investitionsfinanzierung“, Köln 1982) weist auf die Durchführung von bisher nur vier Maßnahmen hin und kommt bei einer Bewertung dieses Umfeldes zu dem Ergebnis: „Insgesamt ist daher wohl bei der gegebenen Rechtslage und Förderpraxis auf absehbare Zukunft die Hoffnung verfehlt, daß Kostensenkungen bei der Realisierung kommunaler Investitionsvorhaben durch alternative Finanzierungsmodelle wie Immobilien- und Fonds-Leasing erzielt werden können, die zu spürbaren Entlastungen der kommunalen Haushalte bzw. zu einer nennenswerten Erweiterung des Investitionsspielraums der Kommunen führen.“

Auch nach Erkenntnissen der Bundesregierung wird ein Investitionsvorhaben bei der Einschaltung besonderer Finanzierungsinstitutionen grundsätzlich nicht verbilligt, sondern im allgemeinen mit zusätzlichen Kosten belastet. Finanzierungsengpässe im öffentlichen Haushalt werden somit nicht durch eine privatwirtschaftliche Abwicklung öffentlicher Bauvorhaben außerhalb des Haushalts beseitigt; denn im Ergebnis bleibt die öffentliche Hand Kostenträger. Eine Baufinanzierung außerhalb des Haushalts würde eine Verlagerung von Finanzierungsproblemen bewirken; für die öffentlichen Haushalte sind dadurch auf längere Sicht eher Mehrbelastungen zu erwarten.

Die auch von der Bundesregierung für erforderlich gehaltene Stabilisierung der kommunalen Investitionstätigkeit ist weniger eine Frage der Finanzierungsform, sondern eine Frage der Finanzierbarkeit und der Tragbarkeit von Folgekosten überhaupt. Die

Bundesregierung hält deshalb die inzwischen erreichte strukturelle Verbesserung in den meisten Kommunalhaushalten für die entscheidende Voraussetzung für einen Wiederanstieg der kommunalen Investitionstätigkeit. Im Interesse von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit muß die Finanzierung von Investitionsausgaben in einer haushaltswirtschaftlich unbedenklichen Weise innerhalb der Haushaltspläne vorgenommen werden.

21. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung künftig der Stadt-
sanierung und der Dorfsanierung zu?

Für die Bundesregierung haben die Sanierungsmaßnahmen in Städten und Dörfern neben der vorrangig städtebaulichen und kommunalpolitischen auch große gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bedeutung. In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 werden diese Aufgaben unter der Zielsetzung zusammengefaßt, unsere Städte und Dörfer zu verschönern und ihren Wohnwert zu verbessern.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Stadt und Land dienen heute vorrangig der Verbesserung innerstädtischer Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Erhaltung und Pflege gewachsener Strukturen und Ortsbilder sowie der Sicherung und Stärkung von Kleingewerbe, Handwerk und Einzelhandel.

Die Aufgaben der Gemeinden sind dabei vielfältig: Sie reichen von der Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz, besonders in historischen Altstädten und Ortskernen, über die Aufwertung der Zentrumsfunktion in Klein- und Mittelstädten bis hin zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Wohnungsbestandes in innenstadtnahen Wohngebieten. Diese Erneuerungsaufgaben sind häufig verbunden mit Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Stadtökologie, der Baulückenschließung durch innerstädtischen Ersatz- und Ergänzungswohnungsbau sowie der verträglichen Ausgestaltung des Nebeneinanders von Wohnen und Arbeiten in städtebaulichen Gemengelagen. Im Vordergrund stehen inzwischen Maßnahmen der behutsamen, bewohner- und bestandsorientierten Stadterneuerung, die stärker auf Anstöße als auf endgültige Lösungen ausgerichtet sind.

Der Bund unterstützt solche gemeindlichen Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms der Städtebauförderung nach § 72 Städtebauförderungsgesetz. 1984 werden 599 Sanierungs- und 24 Entwicklungsmaßnahmen mit einer Bundesfinanzhilfe von 280 Mio. DM (das ist ein Drittel der Förderung) gefördert. Neben den städtebaulichen und sozialen Zielen steht dabei eine möglichst breite Anstoßförderung privater Investitionen im Vordergrund. Andere öffentliche Förderungen werden ergänzend eingesetzt.

Der tatsächliche Bedarf der Gemeinden an Bundesfinanzhilfen allein für die laufenden Sanierungsmaßnahmen sowie für die dringendsten Neuaufnahmen übersteigt nach Angaben der Bundesländer die Bundesmittel bei weitem. Dieser vorhandene Bedarf

zeigt deutlich den Problemdruck und die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Stadtsanierung. Nach einer Bedarfserhebung im Auftrag des Deutschen Städtetages ist die Stadterneuerung nach Selbsteinschätzung der Gemeinden die Zukunftsaufgabe mit dem höchsten Bedarfszuwachs. Auch die Bundesländer sehen in der Stadterneuerung nach wie vor eine innenpolitische Aufgabe von herausragender Bedeutung, die im Laufe des nächsten Jahrzehnts noch zunehmen wird (BR-Drucksache 291/83 – Beschluß – vom 25. November 1983).

Die Bundesregierung hat die Verpflichtungsrahmen des Bundesprogramms für 1983 und 1984 um je 60 Mio. DM auf 280 Mio. DM erhöht und diesen bisher höchsten Stand im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung verstetigt.

Dabei wurden der hohe Bedarf, die beschäftigungspolitische Bedeutung der Städtebauförderung, ihre hohen gebietsbezogenen Anstoß- und Ausstrahlungseffekte sowie ihre breite regionale Streuung berücksichtigt.

Ergänzend hat die Bundesregierung eine Verlängerung des § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der die erhöhte steuerliche Absetzbarkeit von bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und in städtebaulichen Entwicklungsbereichen regelt, bis zum 31. Dezember 1987 beschlossen.

Die Dorferneuerung verbessert die Arbeits-, Wohn- und Lebensverhältnisse in ländlich geprägten Regionen. Neben städtebaulichen Zielsetzungen stehen dabei vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien im Vordergrund. Außer in Form von Dorfsanierungen nach dem Städtebauförderungsgesetz können Dorferneuerungen nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt werden, die dem Zweck der Flurbereinigung entsprechen und deren Zulässigkeit von den rechtlichen Mitteln zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung bestimmt wird.

Aufgrund des Bedarfs, des Problemdrucks und der Beschäftigungswirkung der Dorferneuerungsmaßnahmen ist die Dorferneuerung als Förderbereich zur Verbesserung der Agrarstruktur in den Rahmenplan 1984 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufgenommen worden. Gefördert werden sollen Maßnahmen in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen sowie Einzelhöfen. Sie sind – auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung – insbesondere darauf gerichtet,

- die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbessern,
- Hochwassergefahren für den Ortsbereich abzuwehren und innerörtliche Gewässer zu sanieren,
- kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters durchzuführen,

- land- und forstwirtschaftliche oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter zu erhalten und zu gestalten,
- land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Entwicklungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden,
- land- und forstwirtschaftliche Gemeinschaftsanlagen neu-, aus- oder umzubauen.

IV. Soziales/Gesundheit

22. Welche Aufgaben sollen nach Auffassung der Bundesregierung mittel- und langfristig von der Sozialhilfe erfüllt werden, und wie soll die Finanzierung sichergestellt werden?

Die Sozialhilfe ist wesentlicher Bestandteil des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Als „letztes Auffangnetz“ nimmt sie eine Sonderstellung ein. Ihrer Aufgabe nach ist sie dazu bestimmt, denen zu helfen, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen (vgl. § 9 Sozialgesetzbuch I). Dem Empfänger der Hilfe soll dabei die Führung eines Lebens ermöglicht werden, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt müssen deshalb mehr als nur ein physisches Existenzminimum umfassen. Durch die Hilfen in besonderen Lebenslagen soll vermieden werden, daß jemand infolge einer besonderen Notlage in der Nähe des Existenzminimums leben muß.

Die Sonderstellung der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung ist gekennzeichnet durch die Grundsätze der individuellen Bedarfsdeckung und des Nachrangs dieser öffentlichen Hilfe vor der Möglichkeit der eigenen und familiären Selbsthilfe sowie gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Ihrem Charakter und ihrer Zielsetzung nach ist die Sozialhilfe Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß an dieser grundsätzlichen Aufgabenstellung der Sozialhilfe, die seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1962 besteht, auch in finanzpolitisch schwierigen Zeiten festgehalten werden muß, um dem Sozialstaatsprinzip gerecht zu werden.

Andererseits wird nicht verkannt, daß die Haushalte der Sozialhilfeträger infolge eines überproportionalen Ausgabenanstiegs in den letzten Jahren zunehmender Belastung ausgesetzt sind, die die Wahrnehmung anderer Aufgaben und notwendige Investitionsmaßnahmen beeinträchtigt. Überproportionale Steigerungsraten sind auch für die Zukunft nicht auszuschließen. Die Kommunen, die diese Ausgaben in erster Linie zu tragen haben, fordern deshalb Entlastung. Die Bundesregierung hat sich bereit erklärt,

Vorschläge der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Kostenbegrenzung in der Sozialhilfe positiv aufzunehmen; die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Vorschläge im Oktober 1983 vorgelegt. Die Bundesregierung wird diese Vorschläge eingehend daraufhin überprüfen, ob und inwieweit mit ihnen ein wirksamer Schritt zu einer weitergehenden Konsolidierung der kommunalen Haushalte getan werden kann, ohne daß in Aufgabenstellung und Grundprinzipien der Sozialhilfe, wie sie oben dargestellt sind, eingegriffen wird. Eine bloße Lastenverschiebung auf Kosten des Bundes muß vermieden werden.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welchem Umfang Leistungsgesetze und Kürzungen auf Bundesebene neue Sozialhilfeansprüche begründet haben?

Die Leistungseinschränkungen in anderen Sozialleistungsbereichen, die im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes und des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes beschlossen und ab 1982 wirksam wurden, dürften insgesamt zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe geführt haben. Allerdings wurden die Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe zu einem erheblichen Teil durch die gleichzeitig im 2. Haushaltsstrukturgesetz vorgenommenen Kürzungen bei der Sozialhilfe ausgeglichen.

Bei den Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 hat die Bundesregierung von vornherein darauf Bedacht genommen, daß die Mehrkosten bei Ländern und Kommunen möglichst gering gehalten wurden. Einige der mit diesem Gesetz vorgenommenen Kürzungen haben sich zwar ebenfalls finanziell belastend auf die Sozialhilfe ausgewirkt. Das gilt vor allem für Änderungen im Bereich der Ausbildungsförderung, der Arbeitsförderung, des Wohngeldes sowie für die Verlegung des Termins der Rentenanpassung und die Auswirkungen der stufenweisen Abschmelzung des Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der Rentner. Dieser Mehrbelastung stehen aber wiederum – ebenfalls im Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossene – Einsparungen bei der Sozialhilfe sowie sonstige Entlastungen der kommunalen Haushalte gegenüber.

Es wurde anerkannt, daß bei den Sparbeschlüssen der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 1983 auch auf die Konsolidierung der Länder- und Kommunalhaushalte geachtet worden ist. So erwartet das Präsidium des Deutschen Landkreistages per saldo keinen Belastungsüberhang für die Kreise.

Dem Anliegen der Bundesregierung, daß Einsparungen beim Bund die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht zusätzlich belasten sollen, ist auch beim Haushaltsbegleitgesetz 1984 Rechnung getragen worden. Die Kürzungen etwa im Arbeitsförderungsbereich sind auf Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder beschränkt und lassen deshalb eine Inanspruchnahme der Sozialhilfe nur in Ausnahmefällen befürchten. Unter Berücksichtigung der gleichzeitig vorgenommenen Änderungen im Bundessozial-

hilfegesetz dürfte es allenfalls zu einer geringfügigen Mehrbelastung in der Sozialhilfe kommen.

24. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Sozialhilfe im Bereich der ambulanten und stationären Pflege wie auch bei der in Einzelfällen unter der Sozialhilfe liegenden Arbeitslosenhilfe zu entlasten?
1. Anlässlich der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Lage der Städte, Gemeinden und Kreise in der 9. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag über die bisherige Arbeit der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Aufbau und Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegedienste“ zu berichten. Dieser Bericht soll gleichzeitig alternative Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Bundesregierung wird die für den Bericht erforderlichen Arbeiten in Kürze abschließen. Sie hält es deshalb für zweckmäßig, die Problematik ambulanter und stationärer Pflege sowie konkrete Lösungsmöglichkeiten erst im Zusammenhang mit dem zum gesamten Pflegebereich vorzulegenden besonderen Bericht an den Deutschen Bundestag zu erörtern. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der starke Anstieg der Ausgaben, welche die Gemeinden aus Mitteln der Sozialhilfe für die stationäre Pflege aufbringen müssen, gebremst werden muß.
- Als ersten Schritt zur Förderung und Unterstützung häuslicher Pflege hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit einem Modellprogramm „Ambulante Dienste für Pflegebedürftige“ begonnen. Im Rahmen dieses Programms sind 16 ausgewählte Sozialstationen, die einen Versorgungsbereich für insgesamt 500 000 Einwohner abdecken, personell verstärkt worden. Die Bundesregierung erhofft daraus Erfahrungen zu gewinnen, wie durch einen verstärkten Ausbau von Sozialstationen eine Heimunterbringung vermieden werden kann.
2. Die Kommunen werden bei der Sozialhilfe dadurch belastet, daß in bestimmten Fällen neben der Arbeitslosenhilfe ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren ist. Die Belastungen dürften sich allerdings in Grenzen halten, denn
- nach der Jahresstatistik der Sozialhilfe 1981 – jüngere Daten für das Bundesgebiet liegen nicht vor – haben von den Haushalten, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, nur rd. 59 000 Haushalte (= 7 v. H.) auch angerechnetes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhalten, wobei der Anteil der Empfänger von Arbeitslosenhilfe deutlich überwiegen dürfte (eine genaue Aufgliederung ist nicht möglich, weil die Statistik nicht zwischen Sozialhilfeempfängern, die Arbeitslosengeld empfangen, und solchen, die Arbeitslosenhilfe erhalten, gliedert);
 - in diesen Fällen werden lediglich ergänzende und damit in ihrem Umfang begrenzte Sozialhilfeleistungen gewährt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Bund im Jahre 1983 7,124 Mrd. DM für Arbeitslosenhilfe aufgewendet hat. Gleichwohl werden die finanziellen Belastungen der Kommunen nicht verkannt, zumal in den Jahren 1982/83 nach Berichten aus der Praxis die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe mit gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosenhilfe angewachsen ist.

Um den Kommunen keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen aufzuerlegen, sind deshalb bei den notwendigen Kürzungen des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 bewußt Familien mit Kindern ausgenommen worden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände haben im Rahmen ihrer „Änderungsvorschläge '83 zum Bundessozialhilfegesetz und zu anderen Leistungsgesetzen des Bundes“ auch die Forderung an die Bundesregierung herangetragen, die Arbeitslosenhilfe so zu bemessen, daß nicht noch zusätzliche Sozialhilfe gewährt werden muß. Eine solche Regelung setzt eine grundlegende Umstrukturierung der Arbeitslosenhilfe, die auf dem Lohnersatzprinzip aufgebaut ist, voraus. Dies würde vielfältige neue Probleme aufwerfen und zudem zu einer Lastenverschiebung zwischen Bund und Ländern führen. Wegen dieser weitreichenden Problematik bedarf dieser Vorschlag daher einer eingehenden Prüfung.

25. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Verhältnis der Verwaltungsaufwand der Städte, Gemeinden und Kreise bei der Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes zu den reinen Sozialhilfeausgaben steht, und ist die Bundesregierung bereit, durch wesentliche Vereinfachungen den Verwaltungsaufwand zu reduzieren?

In den vorhandenen statistischen Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen des Statistischen Bundesamtes für die Bereiche „Sozialhilfe“ und „Finanzen und Steuern“ wird der Verwaltungsaufwand der Städte, Gemeinden und Kreise bei der Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes nicht eigens nachgewiesen. Das Sozialbudget 1983 enthält lediglich eine Schätzung des Verwaltungsaufwandes der Länder und Kommunen für die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und einige andere soziale Hilfen, wie z.B. die Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz und das Landesblinden- und -pflegegeld. Der Anteil der Verwaltungskosten, der die Aufwendungen für persönliche Hilfen (z.B. Beratung) einschließt, wird auf 10 v.H. geschätzt.

Da für die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes die Länder und Gemeinden zuständig sind, beschränken sich die Möglichkeiten der Bundesregierung, auf Verminderungen des Verwaltungsaufwandes Einfluß zu nehmen, auf die Festlegung der rechtlichen Voraussetzungen. Dementsprechend finden sich bereits im Bundessozialhilfegesetz Vorschriften, die dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich Rechnung tragen (z.B. § 91

Abs. 3 Satz 2; § 111 Abs. 2). Die Bundesregierung wird auch künftig der Eignung der Vorschriften für einfachen, bürgernahen Vollzug besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die Forderung nach einer vereinfachten Wohngeldgewährung an Bezieher von Sozialhilfe und Kriegsopfersorge wird gesondert weiterverfolgt. Hierfür ist im Dezember 1983 die Bildung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe beschlossen worden (vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 1983, Drucksache 10/854 S. 24).

26. Ist die Bundesregierung bereit, bei der Durchführung von Gesetzen und Plänen im sozialen Bereich, den Vorrang der freien Träger, der Kirchen und sozialen Verbände zu sichern?

Die Bundesregierung bejaht die Subsidiarität. Dieses Strukturprinzip der politischen Gestaltung bedeutet den Vorrang der jeweils kleineren vor der größeren Gemeinschaft, aber auch einen bedingten Vorrang der privaten vor den öffentlichen Trägern. Es besteht jedoch keine Funktionssperre für öffentliche Träger. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die freien Träger – neben Familie, Nachbarschaft und Selbsthilfegruppen – mehr Bürgersinn und Bürgerverantwortung erzeugen können, als es großen und anonymen Organisationen möglich ist. Sie legt großen Wert auf ein partnerschaftliches Verhältnis zu den freien Trägern der Sozial- und Jugendarbeit.

Für die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger mit den freien Trägern sind in § 17 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I Leitlinien festgelegt. Abgesehen hiervon sind für das Verhältnis zwischen Leistungsträgern und freien Trägern die Vorschriften über die einzelnen Sozialleistungsbereiche, vor allem im Bereich der Sozialhilfe (§§ 10, 93, 95 Bundessozialhilfegesetz) und der Jugendwohlfahrt (§§ 5 und 7 Jugendwohlfahrtsgesetz) maßgebend. Diese Gesetze werden von den Ländern und Gemeinden in eigener Verantwortung durchgeführt, die Bundesregierung hat also keinen Einfluß auf die praktische Handhabung. Zweck der angeführten Vorschriften ist es, daß sich durch eine gute Zusammenarbeit die Tätigkeit der Leistungsträger und die der gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirksam ergänzen. Auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit den freien Verbänden weist das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 18. Juli 1967 hin (BVerfGE 22, 180 ff.). Den öffentlichen Trägern bleibt nach diesem Urteil die Gesamtverantwortung dafür, daß im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe durch behördliche und freie Tätigkeit das Erforderliche geschieht.

Die partnerschaftliche und mitverantwortliche Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern hat sich auf vielen Feldern der Sozialpolitik und Sozialarbeit bewährt. Die Bundesregierung mißt dieser Partnerschaft einen hohen Stellenwert bei. Sie wird weiterhin bemüht sein, sie auch im Rahmen ihrer Kompetenzen mit Leben auszufüllen und zu fördern.

27. In welchem Umfang haben sich die Städte, Gemeinden und Kreise in den Jahren 1972 bis 1982 an den Krankenhausinvestitionen beteiligt, und in welchem Umfang haben die Städte, Gemeinden und Kreise darüber hinaus laufende finanzielle Zuschüsse für den Krankenhausbereich geleistet?

Bei der Finanzierung der Krankenhäuser durch Städte, Gemeinden und Kreise sind zu unterscheiden:

- a) Die Beteiligung an der Investitionsfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) – geregelt jeweils durch Ländervorschriften (sogenannte Krankenhaumsulage),
- b) Zuschüsse für weitere Investitionen und zum laufenden Betrieb an Krankenhäuser in vor allem eigener, aber zum Teil auch in fremder Trägerschaft.

Zu a)

In allen Flächenstaaten sind die Städte, Gemeinden und Kreise an der Investitionsförderung nach dem KHG finanziell beteiligt.

- In Nordrhein-Westfalen mit 20 v.H. an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 KHG (vornehmlich Errichtung von Krankenhäusern, sonstige Baumaßnahmen),
- in den übrigen Flächenstaaten mit der Hälfte der KHG-Fördermittel, die sich nach Abzug der Finanzhilfe des Bundes ergeben. Im Saarland gilt diese Regelung mit der Einschränkung, daß die Aufwendungen des Landes gemäß §§ 4 und 9 KHG für die Förderung der Errichtung von Krankenhäusern, die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und des Ergänzungsbedarfs einschließlich investiver Anlauf- und Umstellungskosten, die das Dreifache der vom Bund im gleichen Haushaltsjahr gemäß § 22 Abs.1 Satz 2 KHG gewährten Finanzhilfen übersteigen, außer Ansatz bleiben. Nach diesen Regelungen ergibt sich rechnerisch eine Beteiligung der Städte, Gemeinden und Kreise (ohne Stadtstaaten) an der Förderung der Investitionen nach dem KHG in Höhe von ca. 10 Mrd. DM für den Zeitraum 1972 bis 1983 (zum Vergleich: Förderung nach dem KHG insgesamt 41 Mrd. DM).

Zu b)

Zu den Aufwendungen der Städte, Gemeinden und Kreise für die Krankenhäuser, die sie über die Krankenhaumsulage im Rahmen der KHG-Förderung hinaus geleistet haben, liegen lediglich Daten aus Umfragen der kommunalen Spitzenverbände in den Jahren 1976, 1979 und 1982 unter ihren Mitgliedern vor. Die Beteiligung an diesen Umfragen war unterschiedlich, so daß die Ergebnisse nicht ohne weiteres aneinandergereiht werden können. Allerdings fallen diese Unterschiede – nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages – nicht sehr stark ins Gewicht:

1. Umfrage des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages im Jahre 1976:
Zuschüsse von Mitgliedern des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages im Jahre
1974: insgesamt 508 Mio. DM,
1975: insgesamt 535 Mio. DM.

2. Umfrage der kommunalen Spitzenverbände im Jahre 1979:

Zuschüsse von Mitgliedern des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages im Jahre

1976: 441 Mio. DM,

1977: 470 Mio. DM,

1978: 439 Mio. DM.

3. Umfrage der kommunalen Spitzenverbände im Jahre 1982:

Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften (ohne Stadtstaaten) im Jahre

1979: 576 Mio. DM,

1980: 710 Mio. DM,

1981: über 700 Mio. DM (Schätzung).

Von den Zuschüssen des Jahres 1980 sind nach einer Mitteilung des Deutschen Städtetages rund 600 Mio. DM an kommunale Krankenhäuser und rund 100 Mio. DM an Krankenhäuser in freier Trägerschaft gezahlt worden. Von den an kommunale Krankenhäuser gezahlten Zuschüssen entfielen rund 220 Mio. DM auf Investitionszuschüsse, der Rest auf Betriebszuschüsse.

Insgesamt ist eine Tendenz der Erhöhung der kommunalen Zuschüsse festzustellen.

28. Wie will die Bundesregierung bei der angestrebten Neuordnung der Krankenhausfinanzierung sicherstellen, daß die Städte, Gemeinden und Kreise in Zukunft entlastet werden?

Die Beteiligung der Städte, Gemeinden und Kreise an der öffentlichen Investitionsfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erfolgt aufgrund des jeweiligen Landesrechts. Der Umfang der Beteiligungen und damit auch möglicherweise eine Entlastung der Kommunen in diesem Bereich kann deshalb nur durch Landesrecht erfolgen. Dem Bund steht insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zu.

V. Umweltschutz

29. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um den Städten, Gemeinden und Kreisen bei der Erforschung und Erprobung neuer umweltfreundlicher Technologien für Ver- und Entsorgung zu helfen, insbesondere bei der Abwasserbeseitigung?

Die Städte und Gemeinden sind vor allem in den Bereichen Gewässerschutz und Abfallbeseitigung als Verursacher von Umweltbelastungen aufgerufen, Umweltschutzmaßnahmen durchzuführen. Sie haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen für den Umweltschutz unternommen und gute Erfolge erzielt.

Schon in der Vergangenheit hat der Bund die Städte und Gemeinden im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in erheblichem Umfang durch Finanzierungshilfen vor allem bei Maßnahmen zur Gewässersanierung unterstützt. Neben dem inzwischen ausgelaufenen Rhein-Bodensee-Programm sind hier Finanzierungshilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie die Bereitstellung zinsgünstiger ERP-Kredite zu nennen.

Im Hinblick auf die hohen jährlichen Aufwendungen der Städte und Gemeinden für Dienstleistungen im Bereich von Ver- und Entsorgung – sie liegen für Investitions- und Betriebskosten in der Größenordnung zweistelliger Milliardenbeträge – und den notwendigen Abbau von Umweltbelastungen ist es aus ökologischen und ökonomischen Gründen geboten, technologisch möglichst fortschrittliche Verfahren einzusetzen. Die Bundesregierung hat deshalb in den letzten Jahren insbesondere mit Mitteln des Bundesministeriums für Forschung und Technologie eine größere Zahl von Vorhaben gefördert, die den Einsatz neuartiger Verfahren und umweltfreundlicher Technologien erproben und deren Leistungsfähigkeit demonstrieren sollen. Dazu gehören u. a. Verfahren, die bei Kommunalabwässern mit einem hohen Anteil an stark belasteten Industrieabwässern gute und stabile Reinigungswerte erbringen und zudem ein erheblich geringeres Bauvolumen und verminderten Energiebedarf erfordern. Im Bereich der Abfallentsorgung sind Verfahren zur Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte der Abfallbehandlung und -verwertung zu nennen. Hierzu gehören auch Verfahren zur Nutzung des in Abfalldepotien und bei der Abwasserklärung entstehenden Gases für energetische Zwecke, zum Teil sogar mit Stadtgasqualität. Wie die vorgenannten Beispiele zeigen, werden Fördermaßnahmen, wie sie früher teilweise in dem inzwischen ausgelaufenen Programm kommunale Technologien angesiedelt waren, nunmehr in die jeweils spezifischen Fachprogramme – ähnliches gilt für Bereiche wie Bautechnik, Unfallrettung und Gefahrenabwehr, Energieversorgung etc. – integriert. Das Rahmenprogramm „Kommunale Technologien“ war in eine Vielzahl fachlicher Schwerpunkte untergliedert und ist 1980/81 ausgelaufen. Eine Gesamtaussage zu den Ergebnissen und Erfolgen dieses Programms kann wegen der Vielfalt der Themenschwerpunkte nicht gemacht werden. Aussichtsreiche Forschungs- und Entwicklungsansätze dieses Programms wurden in andere Förderbereiche überführt, so daß dadurch eine effektivere Förderung möglich ist.

Die bisher erreichten Erfolge im Bereich der Abfallbehandlung und -verwertung sowie bei der biologischen Abwasserbehandlung dürfen jedoch nicht den Blick dafür verstellen, daß noch erhebliche Anstrengungen etwa im Bereich von Altlasten oder in bezug auf die Gewässerbelastungen durch Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe notwendig sind. Die Bundesregierung hat deshalb in der im September 1983 vor dem Deutschen Bundestag abgegebenen Regierungserklärung klargestellt, daß sie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung von

Klär- und Rückhaltetechniken, von Verfahren zur Aufbereitung von Abwasser und Brauchwasser sowie zur Entsorgung von Schlamm intensivieren und deren Ergebnisse zügig in die Praxis einführen wird. Auch auf die zunehmende Bedeutung der Abfallwirtschaft und die Erfordernisse der Sanierung von Altdeponien hat sie dabei hingewiesen. Zu den Bereichen, in denen auch unter dem Aspekt des Bodenschutzes weitere Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind, hat die Bundesregierung auch in den Antworten auf die Großen Anfragen der Fraktion der SPD zum Schutz des Bodens (Drucksache 10/417) und der Fraktion DIE GRÜNEN zu Bodenqualität und Bodenerhaltung (Drucksache 10/359) Stellung genommen.

Die Information der kommunalen Entscheidungsträger über die Möglichkeiten und Ergebnisse neuer technologischer Verfahren wird durch die Mitwirkung von Fachleuten aus dem kommunalen Bereich bei der Beratung von Fördermaßnahmen sowie durch die Präsentation der Erfahrungen auf Statusseminaren und Fachveranstaltungen gewährleistet.

30. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Erfahrungsbericht zum Abwasserabgabengesetz?

Der Bericht zeigt auf, daß das Abwasserabgabengesetz im Zusammenwirken mit den ordnungsrechtlichen Instrumenten des Wasserrechts erheblich zur Verbesserung unserer Gewässer beigetragen hat. Unter Berufung auf mehrere wissenschaftliche Untersuchungen wird dargelegt, daß die „Signalwirkung“ des Abwasserabgabengesetzes bereits vor der Erhebung der Abgabe eingesetzt und im kommunalen wie auch in besonderem Maße im industriellen Bereich zu verstärkten Gewässerschutzinvestitionen geführt hat.

Der Bericht macht aber auch deutlich, daß der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes noch verbesserungsbedürftig ist. Eine Vereinfachung der einschlägigen Vorschriften könnte hier vor allem im kommunalen Bereich zu einem geringeren Verwaltungsaufwand führen.

Der Bundesminister des Innern hat im November 1983 die Besprechungen mit den Ländern über die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes begonnen. Bei diesen Besprechungen hat sich gezeigt, daß über Änderungen einzelner Regelungen des Abwasserabgabengesetzes z. Z. noch sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. Einigkeit besteht aber darüber, daß Ziel einer Novellierung nur sein kann, die Vorschriften des Gesetzes effektiver zu gestalten und den Vollzug zu vereinfachen. Der Bundesminister des Innern wird die Besprechungen mit den Ländern und den beteiligten Bundesressorts in diesem Jahr verstärkt fortsetzen und auch mit den kommunalen Spitzenverbänden und den beteiligten Kreisen Gespräche über mögliche Verbesserungen des Abwasserabgabengesetzes führen. Zu gegebener Zeit wird er

einen Referentenentwurf zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vorlegen.

31. In welchem Umfang wird der Hausmüll deponiert, verbrannt und verwertet?

In der Bundesrepublik Deutschland werden die anfallenden häuslichen Abfälle zur Zeit zu etwa 64 v.H. deponiert, 29 v.H. verbrannt und 7 v.H. verwertet (Materialverwertung 4,5 v.H., Kompostierung 2,5 v.H.).

Von wesentlichem Einfluß auf die Verwertungsquote sind die Abfälle, die außerhalb der öffentlichen Entsorgung separat gesammelt werden. Auf diese Weise wurden im Jahre 1982 z.B. 600 000 bis 650 000 Tonnen Altpapier und 650 000 Tonnen Altglas der Verwertung zugeführt.

32. Wie kann nach Vorstellung der Bundesregierung Hausmüll in Zukunft verstärkt einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für den weiteren systematischen Ausbau der Abfallverwertung ein. Sie fördert zu diesem Zweck eine Vielzahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die sich auf die Erprobung von Sammel- und Sortierverfahren, die Erarbeitung neuer Lösungen im Bereich der technischen Verwertung und die Erprobung von Demonstrationsanlagen konzentrieren. Derzeit sind eine Reihe von großtechnischen Demonstrationsanlagen für die Behandlung von Hausmüll in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb, die dazu beitragen, neue Verfahren unter möglichst praxisnahen Bedingungen und Erfordernissen zu erproben. Bis Ende der achtziger Jahre wird eine Hausmüllverwertungsquote von 50 v.H. angestrebt (einschließlich der energetischen Verwertung).

Im Rahmen der Fortentwicklung des Abfallrechts bereitet die Bundesregierung zur Zeit eine weitere Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vor, in deren Mittelpunkt die Einführung eines Verwertungsgebots für Abfälle steht. Für eine stärkere rechtliche Verankerung der Abfallverwertung im Abfallbeseitigungsgesetz spricht in erster Linie, daß alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, Umweltschäden wie Landschaftsverbrauch oder Gewässerbeeinträchtigungen durch Ablagerung von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

Auf der anderen Seite rückt angesichts von Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe eine Verwertung von Abfällen zunehmend in den Bereich der Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß eine Abfallverwertung um jeden Preis nicht sinnvoll ist. Die Verpflichtung zur Verwer-

tung besteht dort, wo sie technisch durchführbar und für die aus Abfällen zurückgewonnenen Stoffe oder die erzeugte Energie ein Markt vorhanden ist bzw. geschaffen werden kann. Kostenvergleiche mit der traditionellen Beseitigung durch bloße Deponie sprechen nicht gegen eine im Ergebnis möglicherweise teurere Abfallverwertung. Der Schutz des Bodens und der Gewässer ist Hauptziel der Abfallverwertung, die Gewinnung von Sekundärrohstoffen und Energie erwünschte Nebenfolge.

33. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, umweltfreundliche Arten der Raumheizung zu fördern?

Die Bundesregierung mißt der Entwicklung und Anwendung energiesparender und umweltfreundlicher Systeme der Raumheizung großes Gewicht bei. Dabei geht sie davon aus, daß auch eine verstärkte Anwendung von Gas oder Strom bei der Raumheizung umweltmäßige Verbesserungen im Versorgungsgebiet mit sich bringt.

Bei der Ölheizung prüft sie, ob sie auf eine EG-einheitliche Reduzierung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl drängen soll. Begrenzt werden die Umweltbelastungen auch bisher schon durch die Erste Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der u. a. Emissionsgrenzwerte und eine Begrenzung der Abgasverluste für Gebäudeheizungen festgelegt sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit fördert die Bundesregierung eine Reihe unterschiedlicher Raumheizungssysteme. Die Umweltfreundlichkeit ist dabei regelmäßig nicht einziges Motiv der Förderung; daneben werden gleichzeitig energiepolitische Ziele verfolgt, wie die Energieeinsparung, Mineralölsubstitution und Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Einsatz heimischer Energieträger. Auch ein verringerter Energieverbrauch trägt zu besseren Umweltbedingungen bei.

So fördert die Bundesregierung den weiteren Ausbau der Fernwärme insbesondere nach dem Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm (gemeinsam mit den Ländern); daneben wird eine Investitionszulage von 7,5 v. H. nach § 4 a Investitionszulagengesetz gewährt. Besondere steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten werden für den Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen, Windkraftanlagen und Biogasanlagen sowie für den Anschluß an bestimmte Fernwärmeversorgungsanlagen eingeräumt. Der insoweit fortgeschriebene und erweiterte § 82 a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten.

Im Rahmen ihres Energieforschungsprogramms fördert die Bundesregierung die Entwicklung umweltfreundlicher Raumheizungssysteme unter Ausnutzung von Abwärme und erneuerbaren Energiequellen. Weitere Bemühungen gelten der passiven Nutzung der Sonnenenergie durch Gebäudegestaltung und -orientierung. Eine Veröffentlichung der hierzu vergebenen Gutachten ist vorgesehen.

Schließlich hat die Bundesregierung Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden in der dritten Fortschreibung des Energieprogramms aufgefordert, Energieversorgungskonzepte zu entwickeln. Im Rahmen solcher Konzepte können umweltfreundliche Formen der Energieversorgung und -verwendung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt werden. Als Planungshilfe werden die im Rahmen des Forschungsprogramms „Örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte“ erstellten Parameterstudien in Kürze zur Verfügung stehen. Daneben läßt die Bundesregierung konkrete Planstudien mit Modellcharakter und Siedlungsstrukturuntersuchungen erarbeiten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

34. Erwägt die Bundesregierung, die von den Städten, Gemeinden und Kreisen zu vollziehenden Umweltschutzgesetze mit wirksameren Sanktionsmöglichkeiten gegen Umweltverschmutzer zu versehen, um den Vollzug des Umweltschutzes sicherzustellen?

Ob wirksamere Sanktionen des Umweltrechts durch Einführung neuer Tatbestände in Straf- und Bußgeldvorschriften oder durch Ausdehnung oder Verschärfung bestehender Tatbestände möglich sind, kann nur von Fall zu Fall geprüft werden.

Strafvorschriften des Bundes sind insbesondere in den §§ 324 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sowie in einigen umweltbezogenen Fachgesetzen enthalten. Bußgeldvorschriften sind in zahlreichen Bundesgesetzen und Verordnungen vorhanden.

Durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 wurden die §§ 324 ff. StGB, die den Schutz der Umwelt bezwecken, in das Strafgesetzbuch eingefügt. Es besteht derzeit nicht die Notwendigkeit, diese relativ neuen Strafvorschriften, die sich bisher im wesentlichen bewährt haben, zu ändern. Die Bundesregierung wird jedoch die Entwicklung im Bereich des Umweltstrafrechts im Auge behalten und Änderungen der Strafvorschriften in die Wege leiten, sobald sich ein Bedürfnis hierzu ergibt.

Im Bereich der Bußgeldvorschriften weist die Bundesregierung auf den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (Drucksache 10/849) hin. Danach ist vorgesehen, die Genehmigungspflicht des § 13 auf die Verbringung von Abfällen aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) auszudehnen. Entsprechend ist die Bußgeldvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 10 AbfG um den Fall zu ergänzen, daß Abfälle ohne Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes verbracht werden oder einer mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt wird.

Ebenso ist beabsichtigt, in Anlehnung an den vorgesehenen neuen § 13b eine neue Nummer 11 in § 18 Abs. 1 vorzusehen. Danach handelt auch derjenige ordnungswidrig, der als Fahrzeugführer entgegen § 13b die vorgeschriebenen Warntafeln nicht oder nicht vorschriftsmäßig anbringt.

Innerhalb der speziell von Städten, Gemeinden und Kreisen zu vollziehenden Bundesregelungen beabsichtigt die Bundesregierung im übrigen derzeit nicht, Bußgeldvorschriften zu erweitern, zu verschärfen oder neu einzuführen. Bitten der Länder, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang, daß ein wirksamer Umweltschutz auch eines wirksamen Umweltstrafrechts bedarf. Es wird deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt zunächst und primär darauf ankommen, die Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug des bestehenden Umweltstrafrechts sicherzustellen, bevor an Änderungen von Straf- und Bußgeldvorschriften selbst herangegangen wird.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb Bestrebungen der Länder, die Polizei durch verbesserte sachliche und personelle Ausrüstung in die Lage zu versetzen, die Einhaltung des Umweltrechts wirksamer zu kontrollieren.

VI. Verkehr

35. Wie wird die Bundesregierung die Schwerpunkte zwischen öffentlichem Personennahverkehr und privatem Verkehr in der Verteilung der finanziellen Mittel setzen?

Eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen öffentlichem und privatem Nahverkehr durch eine bedarfsgerechte Investitionspolitik ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften.

Der „Bericht der Sachverständigenkommission nach dem Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ vom 24. August 1964 – Drucksache IV/2661 – stellte einen hohen, von den Gemeinden allein nicht finanzierbaren Bedarf an entsprechenden Maßnahmen fest. Seit 1967 fördert der Bund daher Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Einzelheiten der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder regelt auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 4 GG das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung vom 18. Dezember 1975. Die Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder. Im kommunalen Straßenbau stellen die Länder jeweils Förderprogramme auf. Im öffentlichen Personennahverkehr stellt der Bundesminister für Verkehr aufgrund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen Förderprogramme auf.

Die förderungsfähigen Vorhaben werden aus einem zweckgebundenen Anteil des Mineralölsteueraufkommens bezuschußt. Die Aufteilung der Mittel für die Maßnahmen des öffentlichen Perso-

nennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus beträgt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 GVFG 50:50. Seit 1973 können die Länder 10 v.H., seit 1979 sogar 15 v.H. der Mittel für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs umschichten.

Der Bund wird auch in Zukunft auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes seinen angemessenen Beitrag für den öffentlichen Personennahverkehr und die kommunalen Straßen, die in aller Regel auch Verkehrswege des öffentlichen Omnibusverkehrs sind, leisten.

Darüber hinaus ist der Bund am öffentlichen Personennahverkehr durch die Leistungen der Deutschen Bundesbahn in diesem Bereich beteiligt.

36. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, und wie sehen die finanzwirtschaftlichen Perspektiven des ÖPNV in Verdichtungsräumen und in ländlichen Gebieten aus? Welche Folgerungen wird die Bundesregierung aus bereits erprobten Modellen im ÖPNV ziehen (z. B. Hohenlohe-Modell)?

Die Probleme des öffentlichen Personennahverkehrs in Verdichtungsräumen und in ländlichen Gebieten sind unterschiedlicher Natur.

In den Verdichtungsräumen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes und des Städtebaus ein hoher Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs unabdingbar. Daher überwiegen die hohen Investitionskosten bei Schienenverkehrsmitteln, welche das hohe Fahrgastaufkommen auf gebündelten Verkehrsströmen am besten bewältigen können.

In der Fläche liegen die Probleme des öffentlichen Personennahverkehrs weit weniger im Investitionsbereich. Hier ist wegen des geringeren Fahrgastaufkommens vor allem der Omnibus, auch in Kombination mit der Schiene, das wirtschaftlichere und geeignetere Verkehrsmittel. Der Busverkehr hat zugleich auch Nutzen aus der Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Die Möglichkeiten für zusätzliche rentable Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr sind begrenzt.

Die vom Bund und den Ländern erbrachten Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz tragen nicht unwesentlich zur Erhaltung der Wirtschaftskraft der Verkehrsunternehmen und der Verkehrsbedienung – insbesondere in der Fläche – bei. Die Leistungen sind von 616 Mio. DM im Jahre 1977 auf 836 Mio. DM im Jahre 1981 gestiegen.

Zur Frage der finanzwirtschaftlichen Perspektiven des öffentlichen Personennahverkehrs wird auf den Bericht der Bundes-

regierung über die Entwicklung der Kostenunterdeckung im öffentlichen Personennahverkehr vom 17. Mai 1982 – Drucksache 9/1658 – verwiesen.

Das Hohenlohe-Modell und fünf weitere ÖPNV-Projekte sollen als praxisorientierte Lösungsansätze demonstrieren, wie der öffentliche Personennahverkehr in ländlichen Gebieten und mittleren Verdichtungsräumen den jeweiligen regionalen Erfordernissen entsprechend verbessert werden kann. Von diesen ÖPNV-Projekten ist das Hohenlohe-Modell inzwischen abgeschlossen; es wird seit September 1983 vom Probetrieb in den Dauerbetrieb übergeleitet. Die anderen Vorhaben befinden sich in der Vorbereitung ihrer praktischen Erprobung.

Das Hohenlohe-Modell hat gezeigt, daß eine Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Fläche durch Kooperation und durch kommunales Engagement im Rahmen des bestehenden Ordnungsrahmens möglich ist. Die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen einschließlich der Deutschen Bundesbahn und dem Kreis hat sich als tragfähig erwiesen. Von den in absehbarer Zeit anlaufenden übrigen ÖPNV-Projekten erwartet die Bundesregierung zusätzliche Erkenntnisse über weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in ländlichen Gebieten und mittleren Verdichtungsräumen unter besonderer Berücksichtigung des Nahverkehrs der Deutschen Bundesbahn.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anstrengungen im Bereich des Programms „Nahverkehrsforschung“ verwiesen. Nachdem sich zunächst die Förderung vorrangig auf die Entwicklung neuartiger Systeme konzentrierte, wurde seit Ende der siebziger Jahre verstärkt die Weiterentwicklung und Verbesserung herkömmlicher Systeme wie Bus und Bahn in die Förderung einbezogen.

Gerade in diesem Bereich konnten inzwischen Erfolge bei der Umsetzung in eine Anwendung bzw. Vermarktung erzielt werden. In Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der hohen Kostenunterdeckung öffentlicher Verkehrsunternehmen ist es erforderlich, die Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs entscheidend zu verbessern. Die Fortschreibung des Programms „Nahverkehrsforschung“ wird sich darauf konzentrieren, durch Entwicklung und Einführung neuer Technologien dazu beizutragen.

37. Welche Prioritäten wird die Bundesregierung im Bundesfernstraßenbau setzen, und ist eine Überarbeitung des Bedarfsplans für den Bundesfernstraßenbau zu erwarten?

Die Bundesregierung wird im Bundesfernstraßenbau folgende Prioritäten setzen:

- Fortführung und Beendigung begonnener Maßnahmen zur schnellen Erreichung eines Verkehrswertes,

- Schließung von Netzlücken, damit auch die hier bereits getätigten hohen Investitionen ihren vollen Verkehrswert erhalten,
- Erhaltung der Substanz des vorhandenen Netzes,
- Verstärkung des Umweltschutzes,
- Anschluß peripherer Gebiete an das bestehende Bundesfernstraßennetz,
- Bau von Ortsumgehungen,
- Beseitigung von Bahnübergängen,
- Beseitigung von Unfallschwerpunkten.

Bei der Überprüfung des Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen werden die vorgenannten Prioritäten besondere Berücksichtigung finden.

Gemäß § 4 Fernstraßenausbaugesetz prüft der Bundesminister für Verkehr nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung unter Beachtung des Raumordnungsgesetzes anzupassen ist. Die Anpassung geschieht durch Gesetz. Die nächste Überprüfung findet 1985 statt. In gleicher Weise wird auch bei den übrigen Verkehrswegen vorgegangen, so daß die Überprüfung des Bedarfsplanes wie bisher in den Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes eingebunden ist.

38. Welche Prioritäten wird die Bundesregierung beim Weiterbau der S-Bahnnetze im Bundesgebiet setzen, und zwar in zeitlicher und räumlicher Hinsicht?

Initiativen zum Bau von S-Bahnen gehen grundsätzlich von den Bundesländern aus, weil der öffentliche Personennahverkehr in erster Linie Sache der Länder und Gemeinden ist. Der Bundesminister für Verkehr stellt aufgrund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen das Förderprogramm für ÖPNV-Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auf und schreibt es jährlich fort. Im Rahmen der für dieses Programm verfügbaren Bundesmittel werden dabei auch S-Bahnvorhaben berücksichtigt, sofern sie die Vorschriften des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und die Voraussetzung erfüllen, daß dem Bund und der Deutschen Bundesbahn keine neuen Folgekosten entstehen. Priorität in zeitlicher und räumlicher Hinsicht haben laufende Vorhaben.

39. Welche möglichen Auswirkungen hat das Sanierungskonzept für die Deutsche Bundesbahn auf den ÖPNV in den Verdichtungsräumen und in der Fläche?

Die Bundesregierung bekennt sich zum Engagement der Deutschen Bundesbahn im öffentlichen Personennahverkehr insge-

samt und zur Kooperation mit anderen ÖPNV-Verkehrsunternehmen im besonderen. Um Engagement und Kooperation auch für die Zukunft sicherzustellen, muß beides jedoch finanzierbar bleiben. Das wäre indessen nicht der Fall, wenn das derzeitige DB-Defizit im Schienenpersonennahverkehr von rd. 4,5 Mrd. DM/Jahr, weiter so steigen würde wie bisher. Die vom Bundeskabinett am 23. November 1983 beschlossenen „Leitlinien zur Konsolidierung der Deutschen Bundesbahn“ sollen dieser Entwicklung mit gezielten Maßnahmen entgegenwirken.

In den Verkehrsballungsräumen ist zwischen vorhandenen und geplanten Verkehrsverbünden zu unterscheiden. In den vorhandenen Verkehrsverbünden wird der Bund darauf hinwirken, daß die Tarife weiterentwickelt werden, eine Anpassung des Angebots an die tatsächliche Nachfrage erfolgt und verstärkt innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden. Wenn unumgänglich, sind auch Vertragsänderungen ins Auge zu fassen. Ziel ist, daß das DB-Jahresdefizit nur noch dann und insoweit steigt, wie sich die jährlichen Gesamtzusendungen des Bundes an die Deutsche Bundesbahn erhöhen. Bei den geplanten Verkehrsverbünden sind nur solche Kooperationen in Betracht zu ziehen, die sicherstellen, daß das DB-Jahresdefizit vor Verbundbeitritt nur dann und insoweit steigt, wie sich die Gesamtzusendungen des Bundes an die Deutsche Bundesbahn erhöhen.

Die „Leitlinien“ stellen klar, daß die Deutsche Bundesbahn auch in der Fläche präsent bleiben wird. Sie betreibt Nahverkehr auf der Schiene, mit dem Bus oder in einer Kombination von beiden.

40. Hat die Bundesregierung die Absicht, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Hinblick auf eine andere Gewichtung zwischen Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu ändern?

Eine Änderung der Anteile für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Die Aufteilung der Mittel entspricht dem mittelfristigen Bedarf. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

41. Welche Möglichkeiten bieten sich, zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Verkehrsentscheidungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mehr in den Entscheidungsbereich der kommunalen Parlamente zu verlagern?

Aus der Sicht des Bundes gibt es keine Möglichkeiten für eine solche Verlagerung. Die Gestaltung der Verkehrsbedienung in den Kommunen ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder und Gemeinden. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz an den dafür

notwendigen Investitionen. Dabei ist nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sichergestellt, daß die Entscheidung über einzelne Maßnahmen bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften liegt. Länder und Gemeinden sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in ihren Investitionsentscheidungen frei.

42. Wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich des Verkehrslärmschutzes anstreben?

Die Bundesregierung hält es für richtig, den Schutz vor Verkehrslärm durch normative Regelungen zu verbessern. Sie räumt dabei der Minderung des Lärms an der Quelle Vorrang ein. Auf starkes Drängen der Bundesregierung hat die EG-Kommission am 5. Juli 1983 dem Rat einen Richtlinienentwurf zur Verschärfung der Geräuschgrenzwerte für Kraftfahrzeuge zugeleitet, dessen Inhalt den von der Bundesregierung im Aktionsprogramm „Lärmschutz für Straße und Schiene“ vom 13. Juni 1979 formulierten Zielerfordernissen nahekommmt. Die Bundesregierung setzt sich intensiv dafür ein, daß die EG-Richtlinie baldmöglichst verabschiedet wird.

Mit einer weiteren EG-Richtlinie, die eine fühlbare Verschärfung der Geräuschgrenzwerte für Motorräder vorsieht, ist ebenfalls für diese Legislaturperiode zu rechnen.

Über die europäischen Vorschriften hinaus wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten weitere nationale Maßnahmen zur Lärminderung an der Quelle ergreifen. Der vom Bundesminister für Verkehr Anfang 1983 veröffentlichte „Antimanipulationskatalog“ zur Verhinderung von geschwindigkeits- und damit lärm erhöhenden Manipulationen an motorisierten Zweiradfahrzeugen wird durch Übernahme in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verbindlich gemacht werden.

In Zusammenarbeit mit Vertretern der Industrie wurde eine Definition des „lärmarmen Nutzfahrzeugs“ erarbeitet. Diese Definition soll demnächst in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingefügt werden. Hiermit ist eine wichtige Voraussetzung für die Serienproduktion und Markteinführung dieser Fahrzeuge erfüllt.

Mit der Bekämpfung des Lärms an der Quelle allein kann nicht allorts ein befriedigender Zustand erreicht werden. Dies gilt vor allem für schutzwürdige Gebiete mit starkem Straßenverkehr. Aus diesem Grund hat der Bundesminister für Verkehr am 6. Juli 1983 die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ herausgegeben. Die Richtlinien orientieren sich vor allem an dem einhelligen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. März 1980 über das Verkehrslärmschutzgesetz.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Richtlinien auf die Handhabung des Lärmschutzes an den Verkehrswegen ande-

rer Baulastträger auswirken werden. Sie wird die Auswirkungen der Richtlinien in der Praxis beobachten und dann entscheiden, ob weitere normative Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor Verkehrslärm notwendig sind.

Auch im städtischen Bereich ist die Bundesregierung darum bemüht, Erkenntnisse über Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms zu gewinnen. Dies geschieht im Rahmen des ressortübergreifenden experimentellen Forschungsvorhabens „Flächenhafte Verkehrsberuhigung“, das in den Modellstädten Berlin, Borgentreich, Buxtehude, Esslingen, Ingolstadt und Mainz durchgeführt wird. Dort werden Maßnahmen mit Reduzierung der Verkehrsmengen und der Fahrgeschwindigkeit erprobt. Die Ergebnisse sollen Eingang in entsprechende Regelwerke finden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 25. Juli 1979 die EG-Kommission von ihrer Absicht informiert, Verwaltungsmaßnahmen zur Eindämmung des Lärms von Schienenfahrzeugen zu ergreifen. Diese Mitteilung erfolgte gemäß den Vereinbarungen über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine gemeinschaftsweite Harmonisierung. Aufgrund dessen wurden nationale Maßnahmen ausgesetzt.

Inzwischen hat die Kommission dem Rat der EG einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Geräusch-Emissionen von Schienenfahrzeugen vorgelegt (EG-Dok 11285/83).

Die Bundesregierung wird sich im Rat der EG für eine baldige Verabschiedung der Richtlinie mit anspruchsvollen Geräuschgrenzwerten einsetzen, damit noch in dieser Legislaturperiode die entsprechenden nationalen Regelungen getroffen werden können.

VII. Ausländersituation

43. In welchem Umfang hat sich die Bundesregierung bisher an den Integrationslasten der Städte, Gemeinden und Kreise (Sozialhilfe, Schule, Wohnen etc.) beteiligt?

Die Leistung von Integrationshilfen ist in einem föderativen Staat eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern, Gemeinden und gesellschaftlichen Gruppen. Die Bundesregierung hat ihre Programme im Bereich der Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in den vergangenen Jahren ausgebaut. Ob und inwieweit hierdurch die Gemeinden entlastet werden, ist nicht bekannt oder läßt sich nicht belegen.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und der Bundesanstalt für Arbeit wurden 1983 insgesamt ca. 200 Mio. DM für die Integrationsarbeit aufgewandt. Vor allem handelt es sich um folgende Programme:

- Berufsvorbereitende Maßnahmen, insbesondere die „Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger

Ausländer“ (MBSE-Programm). Neben praktischer Berufsvorbereitung in mehreren Berufsfeldern geht es bei diesen Kursen um Sprachvermittlung und den Abbau von Allgemeinbildungsdefiziten. An den MBSE nehmen zur Zeit ca. 6 500 Jugendliche teil.

- Das BMA fördert – über den „Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V.“, Mainz – seit vielen Jahren Sprachkurse für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Seit 1980 werden Intensivsprachkurse für ausländische Jugendliche angeboten, die vor allem spät eingereisten ausländischen Jugendlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermitteln sollen.

Frauen, die in den traditionellen Sprachkursen unterrepräsentiert sind, sollen durch die Kombination frauenspezifischer Themen mit Sprachkursen besonders angesprochen werden. Bei diesen 1983 neu eingeführten „Frauenkursen“ gab es bereits ca. 5 000 Teilnehmerinnen. Insgesamt nahmen an den vom BMA geförderten Sprachkursen 1983 über 50 000 Ausländer teil.

- Das BMA fördert durch Zuschüsse ein Netz von 900 Sozialberatungsstellen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) fördert im Rahmen des Ausländer-Wirtschaftsmodellversuchsprogramms derzeit 23 Vorhaben, in denen rd. 900 junge Ausländer und Ausländerinnen ausgebildet werden. Es ist Ziel des Programms – für das der BMBW seit 1980 rd. 23 Mio. DM bereitgestellt hat – mehr betriebliche Ausbildungsplätze – auch in Klein- und Mittelbetrieben – für ausländische Jugendliche zu erschließen. Hinzu kommen drei Nachqualifizierungsvorhaben für junge erwachsene Ausländer, für die rd. 3 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden sind.

Nach dem Programm des BMBW zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen werden rd. 3 600 ausländische Jugendliche in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet. Dies sind rd. 40 v.H. der insgesamt 9 000 Jugendlichen, die nach dem Benachteiligtenprogramm gefördert werden. Für das Programm wurden in den Jahren 1980 bis 1983 insgesamt 177 Mio. DM ausgegeben. Im Haushaltsjahr 1984 stehen 144 Mio. DM zur Verfügung.

Auf die Städte und Gemeinden sind als Schulträger mit dem Anwachsen der Zahl ausländischer Schüler vielfältige quantitative und qualitative Probleme zugekommen. Die Zahl der ausländischen Schüler betrug im Schuljahr 1965/66 an allgemeinbildenden Schulen 35 000 und ist bis 1982/83 auf über 720 000 gestiegen. Da seit Mitte der siebziger Jahre die Zahl der deutschen Schüler zurückgeht, hat sich der Ausländeranteil an den Schulen noch stärker erhöht. Er betrug im Schuljahr 1982/83 im Bundesdurchschnitt 8,6 v.H., liegt in Grund- und Hauptschulen, vor allem in Ballungsgebieten, aber wesentlich höher. So waren

im Herbst 1982 in Berlin vier von zehn Grund- und Hauptschülern Kinder ausländischer Eltern. In einzelnen Schulbezirken liegt der Ausländeranteil sogar bei 80 bis 90 v. H.

Mit der Lösung der aus dieser Situation entstehenden Probleme ist der Bund wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsregelung für das Schulwesen nicht unmittelbar befaßt. Der Bund hat jedoch seine Zuständigkeit im Bereich der Bildungsplanung genutzt und sich an der Förderung von Ausländer-Modellversuchen beteiligt. Hierfür und für die Wirtschaftsmodellversuche für Ausländer hat der BMBW seit 1970 – bei insgesamt 239 Vorhaben – rd. 186 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den Mitteln der Länder und anderer Beteiligter sind rd. 375 Mio. DM aufgewandt worden, um die Bildungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, sich auf ausländische Kinder und Jugendliche besser einzustellen. Zahlreiche Ergebnisse von Modellvorhaben sind in die Praxis des Bildungswesens übernommen worden.

Im Bereich der Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt kann der Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Kosten übernehmen. Das Bundessozialhilfegesetz wird ebenso wie das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) von den Ländern und Gemeinden in eigener Verantwortung ausgeführt (Artikel 83 und 30 GG). Sie tragen nach der Verfassung auch die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104 a Abs. 1 GG). Dies gilt auch, soweit Jugendhilfe oder Sozialhilfe Ausländern gewährt wird. Im Rahmen der Anregungskompetenz der Bundesregierung nach § 25 Abs. 1 JWG werden verschiedentlich Modelle der Jugendhilfe im Rahmen des Bundesjugendplans gefördert, die aber insgesamt eine Entlastung der Gemeinden in nennenswertem Umfang nicht bewirken.

Das Programm der Bundesregierung für ausländische Flüchtlinge vom 29. August 1979 sieht u. a. die Betreuung der Eingliederung von ausländischen Flüchtlingen vor, die im Rahmen besonderer Hilfsaktionen aus humanitären Gründen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden (Kontingentflüchtlinge). Die soziale Beratung und Betreuung kommt auch den Asylbewerbern während des Asylverfahrens zugute. Der Bund hat die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit der Durchführung dieser Aufgaben im Erwachsenenbereich beauftragt. Die soziale Beratungs- und Betreuungstätigkeit beschränkt sich nicht nur auf Neuankömmlinge, sondern erstreckt sich auch auf Flüchtlinge, die schon einige Jahre im Bundesgebiet leben. Oft sind die beruflichen, wohnungsmäßigen und sonstigen gesellschaftlichen Probleme nicht gelöst. In zahlreichen Fällen stellt sich erst nach Bezug einer eigenen Wohnung, nach Verlassen des Übergangsheims oder der Sammelunterkunft die Notwendigkeit psychosozialer und medizinischer Beratung und Betreuung als mittel- bis längerfristige Aufgabe heraus. Von 1979 bis 1983 hat der Bund für diesen Zweck rd. 22,7 Mio. DM aufgewendet. Für 1984 sind rd. 7,3 Mio. DM veranschlagt.

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der Stadterneuerung fällt ebenfalls in die Verwaltungs- und Finanzhoheit der

Länder und Gemeinden. Der Bund gewährt dazu Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG. In verschiedenen Städten werden modellartige Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien durchgeführt. Hierfür stehen im Bundeshaushalt jährlich 6 Mio. DM zur Verfügung.

44. Plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen – auch durch Hilfen in den Heimatländern der rückkehrwilligen Ausländer – zur Rückkehrförderung?

Die Förderung der Rückkehrbereitschaft ausländischer Arbeitnehmer durch finanzielle Anreize stellt nur einen Teil der Rückkehrförderungs politik der Bundesregierung dar. Im weiteren Sinne zählen hierzu alle Maßnahmen, die der Förderung der beruflichen Wiedereingliederung im Heimatland, insbesondere durch Schaffung von Arbeitsplätzen dienen. Das gilt z. B. für die im Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vorgesehene Beratung rückkehrwilliger Ausländer, die über die begrenzte Dauer einzelner Maßnahmen des Gesetzes hinaus Hilfestellung insbesondere bei der Gründung beruflicher Existenzen im Heimatland geben soll und für die geeignetes Beratungsmaterial zur Zeit erarbeitet wird.

Die Bundesregierung ist weiterhin bemüht, das entwicklungspolitische Instrumentarium im Rahmen der Möglichkeiten und der vorgesehenen Haushaltsmittel verstärkt für die Durchführung arbeitsplatzschaffender Maßnahmen in den Empfängerländern – auch für Rückkehrer – einzusetzen. Soweit zwischenstaatliche Abkommen bestehen (z. B. mit der Türkei), sind auch Maßnahmen geplant, die zur Einzelexistenzgründung führen, für die sowohl Beratung als auch günstige Kredite gewährt werden können. Damit entspricht die Bundesregierung auch der Entschlie ßung des Deutschen Bundestages vom 10. November 1983, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, ihre Entwicklungspolitik gegenüber den Heimatländern auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für Rückkehrer auszurichten.

Auch die Erhaltung der muttersprachlichen und kulturellen Bindungen ausländischer Familien an ihre Herkunftsländer liegt im Rahmen dieser Politik. Zu diesem Zweck wird die Entwicklung von geeigneten Lehrbüchern in der Sprache der Herkunftsländer für den muttersprachlichen Unterricht aus Bundesmitteln gefördert. Der Bund trägt auch zur Ausstattung der Bibliotheken mit Literatur aus den Herkunftsländern bei.

Die Bundesregierung hat zur Vorbereitung und Durchführung der Weiterwanderung und Rückkehr von ausländischen Flüchtlingen und Asylbewerbern, die sich hierfür auf freiwilliger Grundlage entschließen, ein Sonderprogramm aufgebaut. Das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung in Genf (ICM) führt seit 1979 im Auftrag der Bundesregierung dieses humanitäre Hilfsprogramm, genannt REAG (Reintegration and Emigration Program

for Asylumseekers in Germany), durch. Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag im Rahmen der ausländerpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung, weil den hilfsbedürftigen Asylbewerbern rechtzeitig eine Korrektur fehlgegangener Erwartungen ermöglicht wird. Die Gesamtzahl der mit diesem Programm seit 1979 geförderten Heimkehr- und Weiterwanderungsfälle beläuft sich inzwischen auf rd. 22 000 Personen. Das Programm, für das der Bund insgesamt 15,3 Mio. DM aufgewandt hat, soll fortgesetzt werden.

45. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten einer Änderung der für 1986 anstehenden Freizügigkeitsregelung mit der Türkei, und wie ist der gegenwärtige Verhandlungsstand?

Die Bundesregierung beurteilt die kommenden schwierigen Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei zuversichtlich. Die Bundesregierung hat der Türkei in vielen bilateralen Gesprächen dargelegt, daß aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen die Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik Deutschland mit 4,48 Mio. Ausländern, darunter 1,55 Mio. türkischen Staatsangehörigen, erschöpft sei. Dafür hat die türkische Seite Verständnis gezeigt. Der Bundesminister des Auswärtigen hat bei seinen Gesprächen am 20. November 1982 und am 6./7. März 1984 in Ankara der türkischen Regierung die bestehenden Probleme und die Notwendigkeit erläutert, die Anwendung der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Türkei und der EG und dem Zusatzprotokoll den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Hauptaufnahmeland türkischer Gastarbeiter in der EG, anzupassen. Dabei wurde Einvernehmen mit der türkischen Seite darüber erzielt, daß bei der Anwendung dieser Bestimmungen abträgliche Auswirkungen zu vermeiden sind.

In den Verhandlungen der Europäischen Gemeinschaft mit der Türkei geht es um die einvernehmliche Ausgestaltung der für Ende 1986 anstehenden Freizügigkeitsregelung. Dabei besteht unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mit der EG-Kommission Einigkeit, daß in den Assoziierungsvereinbarungen nicht die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft – also die für die Gemeinschaftsangehörigen geltende – Freizügigkeit vereinbart ist. Es ist Aufgabe der EG-Kommission, für die Verhandlungen zur Ausgestaltung dieser Regelungen Vorschläge in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vorzulegen. Die deutschen Vorstellungen zielen besonders darauf ab, eine Regelung zu erreichen, die den Arbeitsmarktzugang aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland ausschließt.

Die Verhandlungen zwischen der EG und der Türkei sind noch nicht aufgenommen. Es ist zu erwarten, daß die EG-Kommission demnächst dem Rat ihre Vorschläge für ein Verhandlungsmandat mit der Türkei vorlegen wird.

46. Wie haben sich die Maßnahmen gegen einen Mißbrauch des Asylrechtes ausgewirkt?

Bis 1975 betrug die Zahl der Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl begehrten, jährlich nicht mehr als 5 000 bis 9 000. Danach stieg die Zahl der Asylbewerber bis zu rd. 108 000 im Jahre 1980 an. 1981 ging ihre Zahl um etwa die Hälfte zurück. 1982 haben sich ca. 37 000 Asylbewerber im Bundesgebiet gemeldet. Im Jahre 1983 beläuft sich die Zahl der Asylsuchenden auf nunmehr knapp 20 000.

Der Rückgang der Asylbewerberzahlen nach 1980 zeigt, daß es möglich gewesen ist, einem Mißbrauch des Asylrechts durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Neben den in den Jahren 1978 und 1980 getroffenen gesetzlichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens haben vor allem die Einführung des Sichtvermerkszwangs für die Hauptherkunftländer von Asylbewerbern, die Versagung der Arbeitserlaubnis für die Dauer von grundsätzlich zwei Jahren nach Stellung eines Asylantrags sowie die Gewährung von Sozialhilfe als Sachleistung – effektiv vor allem dort, wo grundsätzlich die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen ist wie im Lande Baden-Württemberg – zu einem deutlichen Rückgang der Asylbewerberzahlen geführt.

Einen weiteren Schritt zu dem Ziel, den wirklich politisch Verfolgten rasch und wirksam Schutz zu gewähren und andererseits über Anträge aus asylfremden Motiven möglichst schnell abschließend zu entscheiden, stellt das am 1. August 1982 in Kraft getretene Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) dar. Dieses Gesetz sieht eine Straffung und Beschleunigung des verwaltungsmäßigen Verfahrens sowie des Gerichtsverfahrens vor.

In einem ersten Bericht über die Auswirkungen des Asylverfahrensgesetzes, der von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder am 2. September 1983 verabschiedet und von den Regierungschefs der Länder auf ihrer Sitzung vom 19./21. Oktober 1983 gebilligt worden ist, wird übereinstimmend festgestellt, daß das Asylverfahrensgesetz insgesamt positiv zu bewerten ist und sich vor allem die Hauptelemente der Beschleunigungsmaßnahmen bewährt haben.

Im Bestreben, Mißbräuche des Asylrechts zu verhindern, hat der Bundesrat am 16. März 1984 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren im Bundestag einzubringen (BR-Drucksache 69/84). Kernpunkt des Gesetzes ist, durch eine entsprechende gesetzliche Änderung des Asylverfahrensgesetzes die Beibehaltung des besonderen Verfahrens für offensichtlich unbegründete Asylanträge über den 31. Juli 1984 hinaus bis zum 31. Dezember 1988 sicherzustellen. Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere für den Verwaltungsvollzug wichtige Regelungen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes (BR-Drucksache 118/84) vom 16. März 1984 verfolgt das gleiche Ziel. Die

Bundesregierung hat sich dabei auf eine Verlängerung der befristeten Regelung beschränkt.

47. Welche regionalen Unterschiede ergeben sich hinsichtlich Herkunft und Aufnahme von Asylanten in der Bundesrepublik Deutschland, und besteht Übereinstimmung zwischen den Bundesländern über die anteilige Aufnahme von Asylanten?

1. *Zahl und Herkunft der Ausländer, die im Jahre 1983 Asyl beantragt haben*

a) Bundesgebiet

Im Jahre 1983 haben insgesamt 19 737 Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt.

Regional entfallen davon auf

Europa, einschließlich Türkei	6 589 Asylbewerber
Afrika	3 484 Asylbewerber
Amerika	114 Asylbewerber
Asien	8 152 Asylbewerber
Staatenlose und ungeklärte Fälle	1 398 Asylbewerber

b) Bundesland	Asylbewerber insgesamt	Regionalaufteilung	
Baden-Württemberg	1 542	Europa	845
		Afrika	427
		Amerika	9
		Asien	239
		Staatenlose u. a.	22
Bayern	2 297	Europa	1 628
		Afrika	93
		Amerika	7
		Asien	516
		Staatenlose u. a.	53
Berlin	5 032	Europa	321
		Afrika	616
		Amerika	5
		Asien	2 950
		Staatenlose u. a.	1 140
Bremen	179	Europa	66
		Afrika	28
		Amerika	2
		Asien	81
		Staatenlose u. a.	2
Hamburg	1 709	Europa	692
		Afrika	568
		Amerika	53
		Asien	388
		Staatenlose u. a.	8

Bundesland	Asylbewerber insgesamt	Regionalaufteilung	
Hessen	2 395	Europa	624
		Afrika	566
		Amerika	12
		Asien	1 175
		Staatenlose u. a.	18
Niedersachsen	969	Europa	342
		Afrika	115
		Amerika	4
		Asien	484
		Staatenlose u. a.	24
Nordrhein- Westfalen	4 391	Europa	1 573
		Afrika	784
		Amerika	18
		Asien	1 919
		Staatenlose u. a.	97
Rheinland- Pfalz	432	Europa	240
		Afrika	45
		Amerika	—
		Asien	129
		Staatenlose u. a.	18
Saarland	352	Europa	42
		Afrika	96
		Amerika	1
		Asien	197
		Staatenlose u. a.	16
Schleswig- Holstein	439	Europa	216
		Afrika	146
		Amerika	3
		Asien	74
		Staatenlose u. a.	—

2. In der Bundesrepublik Deutschland aufhältige Asylbewerber

a) Bundesgebiet

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich Mitte Januar 1984 insgesamt 58 881 Asylbewerber aufgehalten (Auswertung des Ausländerzentralregisters vom 23. Januar 1984).

b) Bundesländer

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich die Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer mit Angabe der Hauptherkunftsregionen.

Bundesland	Anzahl der Asylbewerber	Regionalaufteilung	
Baden- Württemberg	6 119	Europa	3 321
		Afrika	750
		Amerika	16
		Asien	1 829
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	203

Bundesland	Anzahl der Asylbewerber	Regionalaufteilung	
Bayern	5 885	Europa	3 632
		Afrika	362
		Amerika	17
		Asien	1 562
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	312
Berlin	9 604	Europa	1 784
		Afrika	1 208
		Amerika	45
		Asien	4 172
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	2 395
Bremen	597	Europa	338
		Afrika	68
		Amerika	12
		Asien	166
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	13
Hamburg	3 933	Europa	1 825
		Afrika	1 359
		Amerika	58
		Asien	690
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	1
Hessen	6 888	Europa	2 628
		Afrika	824
		Amerika	38
		Asien	3 360
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	38
Niedersachsen	6 234	Europa	3 355
		Afrika	724
		Amerika	16
		Asien	1 855
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	284
Nordrhein-Westfalen	14 963	Europa	6 699
		Afrika	2 086
		Amerika	46
		Asien	5 478
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	654
Rheinland-Pfalz	2 171	Europa	936
		Afrika	299
		Amerika	15
		Asien	834
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	87

Bundesland	Anzahl der Asylbewerber	Regionalaufteilung	
Saarland	1 251	Europa	162
		Afrika	321
		Amerika	1
		Asien	701
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	66
Schleswig-Holstein	1 236	Europa	638
		Afrika	283
		Amerika	5
		Asien	294
		Staatenlose und ungeklärte Fälle	16

3. Die Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer richtet sich nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Asylverfahrensgesetz.

